

6.

Entstehung der öffentlichen Finanzwirtschaft. (Altertum und Frühmittelalter.) 1925

Von Bernhard Laum.

§ 1. Einleitung.

Literatur. Grundlegend ist A. Boeckh, Die Staatshaushaltung der Athener; wenn das Buch auch über 100 Jahre alt ist (1. Aufl. 1817, 3. Aufl. 1886 von M. Fraenkel), so ist es gleichwohl noch immer das maßgebende Werk, wenn wir auch, zumal dauernd neue inschriftliche Quellen zuströmen, in Einzelheiten zu- oder umlernen. Was an neuen Erkenntnissen seit Boeckh gewonnen wurde, hat H. Francotte, Les finances des cités grecques, Paris 1909, übersichtlich zusammengestellt. Anregend ist das Büchlein von K. Riezler, Ueber Finanzen und Monopole im alten Griechenland, 1907. Die Anfänge der griechisch-römischen Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Entstehung des Geldes schildert B. Laum, Heiliges Geld, 1924.

Boeckhs Buch behandelt nur den Haushalt Athens, d. h. also des griechischen Stadtstaates; aber es bleibt, da die finanzwirtschaftliche Praxis der griechischen Polis auf die Entwicklung der Folgezeit stark eingewirkt hat, auch für die spätere Zeit wichtig. Während die Staatswirtschaft des alten Orients eine besondere Behandlung bis jetzt nicht erfahren hat (der Nichtspezialist ist mehr oder weniger auf die Handbücher angewiesen; für Mesopotamien B. Meißner, Babylonien und Assyrien, 1920; für Aegypten Erman-Ranke, Aegypten und ägyptisches Leben, 1923²), hat die Forschung sich in den letzten Jahrzehnten, veranlaßt hauptsächlich durch die zahlreichen Funde griechischer Papyrusurkunden, vornehmlich mit der Finanzwirtschaft Aegyptens in hellenistisch-römisch-byzantinischer Zeit beschäftigt. Führer auf diesem Gebiete ist U. Wilcken (Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien, 1899; die Ergebnisse zahlreicher Einzelaufsätze zuletzt zusammenfassend in Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, I 1912). Teilausschnitte behandeln in tiefeindringenden Untersuchungen F. Oertel und M. Rostowzew; letzterer in seinen beiden Büchern über die Entstehung des Kolonates (Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian, 1902, und Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, 1910), ersterer in seinem Werk: Die Liturgie, 1917. Die Finanzwirtschaft der ptolemäischen Zeit schildert das Büchlein von H. Maspero, Les finances de l'Égypte sous les Lagides, 1905.

Die Erforschung des römischen Finanzwesens steht demgegenüber etwas im Hintergrund (abgesehen natürlich vom römischen Aegypten). Die Bücher von P. Burmann, Vectigalia populi Romani, Leiden 1734, und H. Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen, Altona 1804, sind mehr oder weniger veraltet. Einen guten Ueberblick über das römische Finanzwesen der Republik und frühen Kaiserzeit gibt neuestens H. Dessau, Geschichte der römischen Kaiserzeit, 1924. Von älteren Werken ist vor allem G. Hirschfelds Buch: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten, 1905², wichtig., Mommsen behandelt in seinem Staatsrecht, Bd. II² 331 ff., die Regulierung des Gemeindehaushaltes und speziell die Censur, Bd. III³, 224 ff., bespricht er die Fronen und Steuern der patrizisch-plebejischen Gemeinde. Die ältere Literatur gibt Marquardt, Staatsverwaltung in dem Abschnitt über die Finanzen (II² 77 ff.).

Die byzantinische Steuerwirtschaft ist kurz dargestellt von A. Heisenberg, Staat und Gesellschaft des byzantinischen Reiches in „Kultur der Gegenwart“, Teil II Abt. IV 1, 1923². Ueber die Steuerverwaltung Aegyptens in byzantinischer Zeit handelt das ausgezeichnete Buch von M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Aegyptens, 1909. Das Dienst- und Abgabewesen des frühen Mittelalters schildert zuletzt Br. Heusinger, Servitium regis im Arch. f. Urkundenf. VIII, 1922, 26 ff., die Regalien A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 323 ff.

Einen meisterhaften Ueberblick über die gesamte Entwicklung der antiken Finanzwirtschaft (allerdings hauptsächlich von der Agrarwirtschaft aus orientiert) verdanken wir M. Weber in der groß angelegten Agrargeschichte des Altertums (Handw. d. Staatsw.³ I 53 ff.; jetzt Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1924, I ff.). Hervorzuheben ist auch die anregende Darstellung von E. Meyer im Handw. d. Staatsw.³ IV 134 ff.

Bibliothèque Maison de l'Orient



146547

Das Handbuch, dem dieser geschichtliche Beitrag sich eingliedert, ist ganz auf die Gegenwart gestellt; in erster Linie wird die drängende Fülle moderner finanzwirtschaftlicher Probleme behandelt. Da kann der historischen Entwicklung, zumal den ersten Anfängen, nur ein bescheidener Raum zugestanden werden; aber der Historiker gerät dadurch in eine gewisse Zwangslage. Wer auf engem Raum einige tausend Jahre Finanzgeschichte (zumal bei reichem Quellenbestand) darstellen will, der muß einmal alle Einzelheiten, so interessant sie an sich sein mögen, ausschließen; er kann nur die ganz großen Entwicklungslinien klar herausstellen. Daß dabei eine subjektive Wertung der Quellen eher möglich und ein gewisser Schematismus, der die historischen Tatsachen umbiegt oder vergewaltigt, oft unvermeidlich ist, wird kein Einsichtiger leugnen wollen. Auch bedeutet die Zusammenfassung bestimmter Epochen bzw. Kulturen zu einem einheitlichen Typus, da der historische Verlauf keine Unterbrechung kennt und ein in sich geschlossener Kulturkreis nicht existiert, im Grunde eine Vergewaltigung historischer Wirklichkeit. Aber es gibt keinen anderen Weg, die historische Entwicklung zur Darstellung zu bringen, als durch (vielfach pointierte) Betonung der Eigenart der an der Gesamtentwicklung maßgebend beteiligten Einzelkulturen. Der Unterschied z. B. des altorientalischen und athenischen Steuersystems ist evident; beide repräsentieren, mehr oder weniger genau, einen bestimmten Steuertypus im Sinne des *Max Weberschen* Idealtypus; aber trotzdem habe ich mich nicht entschließen können, das Steuersystem einer bestimmten Epoche bzw. eines bestimmten Gebietes durch einen festen Begriff schlagwortartig zu charakterisieren und etwa in der Ueberschrift die Typen herauszustellen. Der Grund, weswegen neutrale Kapitelüberschriften gewählt worden sind, liegt einfach darin, daß Scheidung und Zusammenfassung historischer Perioden als Typen generell gar nicht durchzuführen sind. Gewiß gibt es Kulturen bzw. Epochen, in denen der öffentliche Haushalt eine bestimmte Form hat, die terminologisch eindeutig ausgedrückt werden kann; das ist z. B. bei dem altorientalischen und staatsstaatlichen Haushalt der Fall. Aber die Finanzwirtschaft der hellenistischen und römischen Zeit läßt sich, da sie eine Mischung von innen heraus entwickelten und von außen her übernommenen Formen darstellt, nur schwer als Typus definieren. Daß dieser Unterschied vielfach auch durch die verschieden große Zahl der Quellen mitbedingt ist, leuchtet ohne weiteres ein. Wo eine große Menge Quellen vorliegen, wird das Bild durch die zahlreichen Einzelheiten leicht kompliziert; sind nur wenige, aber charakteristische Quellen erhalten, ist die Gewinnung eines allgemeinen Typus eher möglich.

§ 2. Alter Orient.

Die für den alten Orient (Aegypten, Babylonien) typische Staatsform ist die absolute Monarchie. Die Person des Königs ist die Verkörperung des Staates; die Existenz des Staates geht vom Monarchen aus, und das staatliche Leben ist nur auf ihn bezogen. Alles, was sich an Gütern und Kräften innerhalb des staatlichen Machtbereiches befindet, ist sein Eigentum. Dem Herrscher steht bewegliches wie unbewegliches Gut zu unumschränkter Verfügung. Auch die Menschen sind wie die Sachgüter nur Objekte, und der alte Orient hat sogar zwischen Staatsbürgern und Unterworfenen keinen prinzipiellen Unterschied gemacht; die Ausnutzung beider ist nicht wesentlich verschieden. Boden und menschliche Arbeit sind die beiden Quellen, aus denen der König den Staatsbedarf, der natürlich weitgehend mit dem Bedarf des königlichen Haushaltes identisch ist, deckt.

I. Die *Menschennutzung* erfolgt direkt. Der König zwingt seine Untertanen zu einer bestimmten Arbeitsleistung für den Staat.

1. Die *Fronpflicht* ist *allgemein*. Unter den Fronarbeiten sind die Deich- und Kanalfronden die wichtigsten. Dann finden wir das Robotensystem bei der Errichtung königlicher Bauten. Paläste, Tempel, Pyramiden sind auf diesem Wege entstanden; die Beförderung der riesigen Baublöcke vom Steinbruch zur Baustelle ist oft bildlich dargestellt. Fron ist entweder periodisch wiederkehrende (wie Kanal-, Damm- oder Erntearbeit) oder nur gelegentliche Leistung (wie z. B. bei Bauten). Fronarbeit ist nichtqualifizierte Arbeit. Meist handelt es sich um ein Massenaufgebot von menschlichen

Kräften zur Bewältigung einer Aufgabe, die die Kraft des Einzelnen übersteigt. Eine solche Arbeitshäufung (um den *Bücherschen* Terminus zu gebrauchen) verlangt strenge Organisation. Die Robot zeigt militärischen Charakter, wie denn oft auch das Heer bei Fronarbeiten verwendet wird.

2. Die Robot ist eine befristete Leistung für den Staat; sie bindet den Verpflichteten nur für die Zeit der Ausführung. Dauernd gebunden an ihre staatliche Funktion sind die *Arbeiter* in der königlichen Wirtschaft *und*, da der alte Orient nur Berufsbeamtentum kennt, die *Beamten des Königs*. Ihre Zahl ist sehr groß gewesen, angefangen von der persönlichen Dienerschaft des Monarchen bis zu den Funktionären der ausgedehnten Verwaltung. Das Ansehen ist entsprechend der Qualität der geleisteten Arbeit verschieden, und dementsprechend ist auch die Besoldung abgestuft. Die unteren Gruppen (z. B. die Arbeiter in den Nekropolen) erhalten nur Verköstigung, der obere Beamte kann außer der Naturalverpflegung noch Geschenke empfangen. Orden und Ehrenzeichen sind nicht selten. Beliebter noch waren Güter und Liegenschaften. Vor allem sind die hohen Beamten (z. B. die Distriktsvorsteher) im Besitz ausgedehnter, vom König geschenkter Ländereien gewesen. Da die höchsten Aemter vielfach erblich waren, und mit dem Amt sich auch der zugehörige Boden vererbte, so wuchs der Besitz und damit die Macht der „Großen“ oft so, daß sie, vornehmlich in Perioden, wo die Zentralgewalt schwach war, dem Staate selbst gefährlich wurden; das war besonders dann der Fall, wenn auch die militärische Macht des Bezirkes in ihre Hand gelegt war, wie z. B. in Aegypten.

3. Wo das Zwangssystem der Robot herrscht, da sind naturgemäß alle Untertanen auch dem *Kriegsdienst* unterworfen. Von der allgemeinen Wehrpflicht sind nur bestimmte, unabkömmliche staatliche Funktionäre ausgenommen, wie das Tempelpersonal, die Beamten des königlichen Haushaltes u. a. Die allgemeine Verpflichtung zum persönlichen Militärdienst ist schon früh gelockert worden; sie gilt später nur noch in Zeiten höchster Not, für gewöhnlich konnte der Dienst abgelöst werden. Die Ablösung hat hauptsächlich zwei Gründe. Einmal waren weder Babylonier noch Aegypter ihrer Natur nach zum Soldaten geeignet. Und zum anderen erforderte die entwickelte Technik der Kriegführung und die lange Dauer der Kriege den *Berufskrieger*, da der wirtschaftende Untertan nicht so lange Zeit von seiner Tätigkeit fernbleiben konnte. So ist also im alten Orient ein Heer bestehend aus Staatsbürgern, die sich selbst ausrüsten und unterhalten, unbekannt. Der König wirbt Truppen, wo immer er sie bekommt; sie werden aus den königlichen Zeughäusern ausgerüstet, die erforderlichen Pferde von den Untertanen requiriert. Das Heer wird vom König besoldet und gepflegt (die letztere Verpflichtung wird dem Orte, wo das Heer gerade steht, als direkte Leistung auferlegt) und erhält außer dem regelmäßigen Sold einen Teil der Beute als Zugabe. Der eigentliche Lohn aber war ein Grundstück, das der Soldat als unveräußerliches Lehen erhielt. Auf dem Lehensgrund ruhte die Pflicht des militärischen Dienstes, und beide wurden von dem jeweiligen Inhaber auf die Nachkommen vererbt. Dies Lehenssystem hat vor allem in Babylonien geherrscht. In neubabylonischer Zeit ist die Verpflichtung zum Dienst nicht mehr persönlich an den Lehensinhaber gebunden; er kann einen Ersatzmann stellen oder die Pflicht durch Abgaben ablösen, aus denen der König dann selbst Truppen wirbt.

II. Was die *Ausnutzung des Bodens* durch den König anbelangt, so lassen sich drei Formen scheiden: 1. Eigene Regie; 2. Verpachtung; 3. Vergebung zu Privateigentum gegen Zahlung von Abgaben.

1. Der Oikos des Königs ist (wenigstens theoretisch) der einzig existierende selbständige Wirtschaftsorganismus. Alle Untertanen sind der Königswirtschaft als Produktivkräfte eingegliedert und erhalten aus ihr den Unterhalt. Im alten Orient ist die Staatswirtschaft, die zugleich allerdings eine Privatwirtschaft des Königs ist, die typische Wirtschaftsform. Die Gründe, die zur Auflösung oder wenigstens Auflockerung der unmittelbaren Staatswirtschaft führen, sind mannigfacher Art: politische (die Macht der Gauherrscher zwingt den König, Boden zu verschenken), wirtschaftliche (die direkte Nutzung erweist sich als weniger ertragreich als die indirekte) und religiöse (der König verschenkt an die Götter bzw. Priesterkollegien Grund und Boden). Doch ist die Auflösung nie soweit gegangen, daß nicht die Wirtschaft des Königs alle Privatwirtschaften an Um-

fang weit überragt hätte. Das Interesse der Könige an ihrer Wirtschaft ist immer lebendig geblieben. Auf vielen bildlichen Darstellungen, zumal Aegyptens, sehen wir die Könige ihren agrarischen Besitz (Viehherden, Geflügel usw.) inspizieren. Gewisse Bodennutzungen scheinen der direkten Regie des Königs stets reserviert geblieben zu sein. Dazu gehören (vielleicht) die Ausübung der Jagd und Fischerei (viele Bilder führen uns den jagenden König vor Augen) und (sicher) die Bergwerke. Brechen und Transport der Bausteine hat der König stets persönlich durch seine eigenen Beamten und Arbeiter ausführen lassen. Gerade dieser Zweig der königlichen Wirtschaft ist von besonderer Bedeutung; denn die altorientalischen Fürsten haben, wie die noch heute vorhandenen gewaltigen Ueberreste zeigen, eine große Bautätigkeit entfaltet.

2. Der *Uebergang zum indirekten System* der Bodennutzung ist stark durch technische Gründe mitbedingt. Die Stadt- und Gaukönige der Frühzeit, die nur mäßigen Besitz hatten, konnten ihn leicht selbst bewirtschaften. Je mehr der Boden des Staates durch Vereinigung der Kleinreiche zu einem Großstaat wuchs, um so schwieriger wurde die direkte Nutzung. Dazu kam, daß der siegreiche Fürst dem Besiegten oft wird Zugeständnisse haben machen müssen; gegen feste Abgaben wurden im besiegten Lande die Grundherren in ihrem Besitz gelassen. So tritt an die Stelle der eigenen Regie auf natürlichem Wege die Pacht. Die Verpachtung durch den Staat ist von der privaten Pacht nicht wesentlich verschieden. Nur die Frist ist bei der Staatspacht meist länger als bei der Privatpacht. Die Pachtsumme beträgt hier wie dort entweder einen bestimmten Teil der Ernte (in Babylonien meist $\frac{1}{3}$) oder sie besteht (und zwar in späterer Zeit) in einer bestimmten Abgabe, die unabhängig vom Ernteergebnis ist. Diese Abgabe wird in Naturalien entrichtet; die Höhe wechselt natürlich nach Zeit, Ort und Qualität des gepachteten Landes sehr stark.

3. Die *Entstehung von privatem Eigentum* an Grund und Boden ist an den Willen des Königs gebunden. Er verschenkt Land oder gibt Land zu Lehen. Im ersteren Falle wird es volles Eigentum des Beschenkten, und meist ist mit der Schenkung die Freiheit von Abgaben verknüpft. Das Lehnland ist bei der Begründung verfügungsbeschränkter Besitz, aber es hat sich vielfach zum freien Eigentum entwickelt. Immer aber bleibt mit dem Grundstück ein Dienst für den Staat verknüpft. Das Recht am Boden ist Lohn für die öffentliche Leistung. Diese kann in einer direkten Arbeit für den Staat bestehen (z. B. Gespannfronde, Verpflegung des Königs oder Gesandter auf Reisen); später ist die Leistung abgelöst durch Abgaben. Hier wird deutlich, wie der altorientalische Staat das Recht zur Besteuerung unmittelbar auf das Eigentumsrecht am Boden gründet.

Die *Steuerpflicht* gilt für alle Bewohner; die Zahl der Privilegierten ist gering, sie wechselt je nach der politischen Lage; unter schwachen Königen sind Steuernachlässe, Moratorien und Steuerfreiheit keine Seltenheit. Aber im allgemeinen darf man sagen, daß der Steuerzwang sehr scharf gewesen ist; man scheute sich (vor allem in Aegypten) nicht, Steuerrückstände mit der Peitsche einzutreiben. Das Steuersoll stand fest. Der Boden war katastermäßig aufgenommen, und auch über den Personenstand wurde für steuerliche Zwecke Register geführt.

Die *Art der Abgaben* ist mannigfach. Es werden Getreide, Vieh, Stoffe und mannigfache andere Produkte gesteuert. Da ein allgemeingültiger Stellvertreter für die verschiedensten Güter zunächst nicht existiert (die Steuer demnach notwendig eine Natural-, keine Geldsteuer ist), so ist die Abgabe individuell; d. h. sie wechselt je nach dem Gewerbe, von dem sie entrichtet wird, und je nach der Gegend, aus der sie stammt. Die Darstellungen abgabenbringender Untertanen auf ägyptischen Reliefs und die auf Steuerzahlung bezüglichen Urkunden aus Babylonien geben ein anschauliches Bild von der Mannigfaltigkeit der Abgaben, die der König von seinen eigenen Landeskindern wie von den unterworfenen Völkern erhält.

Dienste und Abgaben sind die Leistungen, zu denen der Untertan für seinen König verpflichtet ist. Am Anfange überwiegen die persönlichen Dienste; mehr und mehr werden sie durch Abgaben abgelöst. Dieser Wechsel bewirkt naturgemäß eine Aenderung der königlichen Wirtschaft. Aus dem selbstproduzierenden Oikos (der allerdings deswegen keine geschlossene Hauswirtschaft zu sein braucht und in Wirklichkeit auch

nicht gewesen ist) wird ein mehr verkehrswirtschaftlich orientierter Organismus. Nicht mehr die Frage der Produktion steht im Vordergrund, sondern die Verwertung der fertigen Produkte wird wichtiger. Die steuerlichen Abgaben zerstören sowohl die Geschlossenheit der Hauswirtschaft dessen, der sie zu zahlen hat, als die Geschlossenheit des königlichen Oikos, der sie empfängt. Der Schatz des Fürsten wird so eine Keimzelle der Tauschwirtschaft.

Die *Steuerverwaltung* ist der wichtigste Teil der Staatsverwaltung. Es scheint, daß in Babylon die Verpachtung der Steuern bekannt war (die private Wirtschaft war hier so entwickelt, daß sie dem Staat den Steuereinzug abnehmen konnte). In Aegypten ist sie ganz unbekannt und in Babylon offenbar Ausnahme. Der altorientalische Staat hat die Steuern in eigener Regie eingezogen. Ein großes Heer von Beamten ist im Interesse der staatlichen Steuern tätig. Je mehr die Staaten und infolgedessen die Mengen der Abgaben wachsen, um so komplizierter wird auch die Verwaltung. Die Großstaaten des alten Orients sind Schöpfer der Bürokratie mit dem vielen Schreibwerk und dem streng ressortmäßig gegliederten Beamtenapparat.

Mittelpunkt der Finanzverwaltung ist das *Schatzhaus*, wo alle Abgaben zusammenlaufen. Da das Getreide den wichtigsten Teil der Abgaben darstellte, so war das bedeutendste Magazin der Kornspeicher. Daneben aber gab es eine ganze Anzahl anderer Magazine (so das Rinderhaus, Silberhaus, Gewürzhaus u. a.). In der Frühzeit ist die Verwaltung dezentralisiert, um allmählich immer schärfer zentralisiert zu werden. Diese Entwicklung läßt sich besonders anschaulich in Aegypten verfolgen. Im alten Reich hat jeder Bezirk, auch der kleinere, sein eigenes Kornmagazin. Diese Gauvorrathäuser unterstehen der zentralen Finanzverwaltungsbehörde, die ihren Sitz in der jeweiligen Residenz hat. An der Spitze dieser obersten Behörde stehen zwei Vorsteher mit dem Titel: „Schatzmeister des Gottes.“ Diese Schatzmeister haben nicht nur die Abgaben verwaltet, sondern ihnen untersteht der gesamte Bereich der staatlichen Bedarfsdeckung überhaupt; sie haben z. B. auch die Expeditionen zur Gewinnung von Bausteinen oder Bauholz zu leiten und den Bau selbst durchzuführen. — Im mittleren Reich ist dann die Finanzverwaltung mehr durchorganisiert. Der schärferen Zusammenfassung, die wir beobachten, entspricht die Zerlegung in bestimmte Ressorts. Dementsprechend wird auch die Titulatur der Beamten komplizierter. Aus dem einfachen Vorsteher wird jetzt der Oberkabinettsvorsteher; die Beamtenhierarchie steht, zumal die Zahl der unteren und mittleren Beamten stark anwächst, in vollster Blüte.

Der Vermehrung der Beamtenzahl geht naturgemäß die Vervollkommnung des Betriebes parallel. Die Schatzverwaltung forderte eine *geregelt Buchführung*. Ein- und Ausgänge des Thesaurus wurden, wie bildliche Darstellungen und Urkunden zeigen, genau registriert. Das staatliche Schatzhaus als Mittelpunkt der Güterbewegung und wohlorganisierter Verwaltungsapparat ist auch zur Bank geworden. Nichts war natürlicher, als daß der Untertan, wenn er seine Steuern an das Staatsmagazin entrichtete, seine privaten Ueberschüsse dort deponierte; das war vor allem für kleine Wirtschaften, die sich keine eigenen Lagerräume leisten konnten, bequem. Der Einleger erhält sein Konto, von dem ab- und zugeschrieben wird. Aus der Technik der Depositenverwaltung hat sich (wahrscheinlich schon im frühen Babylonien, wie *Koschaker* vermutet, sicherlich aber im hellenistischen Aegypten, wie *Preisigke* bewiesen hat) die Girozahlung entwickelt. Die ältesten Banken sind Staatsbanken (Privatbanken sind in Nachahmung der königlichen Banken erst entstanden, als mit der Lockerung der zentralistischen Staatswirtschaft die privatwirtschaftliche Initiative sich regte).

Aus der Finanzwirtschaft des königlich-staatlichen Oikos heraus ist auch die staatliche Geldschöpfung erfolgt; nicht aus dem privaten Gütertausch, der zunächst und noch auf lange hin, wie die bekannten Tauschhandelsszenen zeigen, individuell und ungebunden war. Der Güterumsatz innerhalb des staatlichen Haushalts, d. h. das Geben und Nehmen von Gütern, Leistungen, Diensten durch den Staat erfordert und erzeugt zuerst bindende Normen. Für Tribute und Steuern sind naturgemäß feste Wertrelationen zwischen den Gütern, die als Abgaben dienen können, notwendig, und so vollzieht sich auch im Bereich der staatlichen Finanzwirtschaft die Herausbildung eines besonderen Gutes, das als Norm gilt. Geld ist zunächst innerstaatliches Zahlungsmittel. Daß das Zahlungsmittel dann als Tauschmittel in den privaten Güterverkehr eindringt, das scheint wesentlich mit dadurch bedingt, daß der Staat, d. h. der König, auch privaten Tauschhandel betreibt. Der König hat natürlich die Abgaben der Untertanen sowohl wie die Produkte der eigenen Hauswirtschaft zunächst für den unmittelbaren Konsum verwendet. Die Ueberschüsse aber benutzt er, um damit andere Güter zur Füllung seines Schatzes einzuhandeln. Von der Lebhaftigkeit dieses Tauschverkehrs des II. Jahrtausends hat uns die Tell-el-Amarna-Korrespondenz eine gute Vorstellung gegeben. Karawanen bzw. Gesandtschaften, mit den Tauschgütern und offiziellen Schreiben ausgerüstet, verkehren zwischen den fürstlichen Höfen, große Expeditionen werden ausgerüstet (z. B. von den ägyptischen Pharaonen in das Goldland Punt), um

mit eigenen Produkten die der fremden Länder einzutauschen. Die Formen, in der sich dieser Handel vollzieht, wechseln zwischen dem zwangsweisen Eintreiben von Tribut und dem freiwilligen Austausch von Geschenken. Jedenfalls ist der *Tauschhandel mit Abgaben ein wesentliches Element im Staatshaushalt des frühen Königtums*.

Wie der altorientalische Fürst politisch absolut und unumschränkt ist, so sucht er es auch ökonomisch zu sein. Reglementierung aller privaten wirtschaftlichen Betätigung durch Konzessionsauflagen, Zölle oder Monopole ist ständige Begleiterscheinung absolutistischen Regiments. Im alten Orient hat eine staatliche Zwangswirtschaft schärfster Prägnanz geherrscht.

§ 3. Griechenland.

Die politische Geschichte Griechenlands beginnt mit der Monarchie. Das Königtum der vorhomerischen Zeit ist stark vom Orient beeinflusst. Der Fürst waltet meist von einem die Ebene beherrschenden Bergkegel herab über das umliegende Land. Rings um den Burgberg waren wohl die Arbeiter und Beamten des fürstlichen Oikos angesiedelt; auf dem Lande, das Eigentum des Königs war, saßen die hörigen Bauern. Letztere liefern Abgaben in die Vorrathshäuser des Herrn (das Schatzhaus nimmt einen großen Teil des Palastes ein). Die ganze Untertanenschaft muß dem Fürsten fronpflichtig gewesen sein; denn ohne Robot ist die Erstellung der geräumigen Palastanlagen, Festungs- und Grabbauten, zumal auf dem Festlande, nicht denkbar. Auch der Güteraustausch ist von den Königen dieser Zeit gepflegt worden. Die großen Vorräte an Gold und anderen Metallen (z. B. in Troja und Mykene) können nur auf diesem Wege in den fürstlichen Schatz gekommen sein. Ob der König die Tauschgüter aus den Abgaben und Tributen seiner Untertanen nahm oder ob auch Exportgüter in der eigenen Wirtschaft hergestellt wurden, ist nicht zu entscheiden. Der Fund eines Töpferofens in der Palastanlage von Tiryns spricht jedenfalls für die letztere Möglichkeit. Die Fürsten werden also Vasen in eigener Regie gefertigt und sie verfrachtet haben, genau so wie später Arkesilas von Kyrene auf der bekannten Schale ein Schiff mit Silphion beladen läßt. Wieweit die Könige dieser Zeit die Einkünfte aus den Handelsfahrten durch Monopole und Zölle zu mehren versucht haben, ist nicht mehr festzustellen. Immerhin scheint die Idee eines englischen Fachgelehrten, der trojanische Krieg sei auch ein Zollkrieg und die Burg von Troja sei der Sitz von Herren, die aus den Zollabgaben der Dardanellenstraße lebten, nicht so unmöglich, wie es auf den ersten Blick dünkt.

Das *homerische Königtum*, wie es uns aus den Epen entgegentritt, ist in der Wirtschaftsführung dem vorhomerischen in wesentlichen Zügen (Schatzbildung, Handelsfahrten u. a.) ähnlich; nur sind die Maßstäbe sehr viel bescheidener. Der König ist nicht absoluter Herr nach orientalischem Vorbild, sondern Volksführer indogermanischer Prägung. Im homerischen Staat herrscht ein Geist der Gegenseitigkeit. Natürlich kommt dem König wegen seiner Stellung mehr Ehre zu als den anderen Volksgenossen. Er erhält Geschenke, einen größeren Anteil von der Beute zugeteilt und vor allem einen bevorzugten Acker als königliche Domäne aus dem Gemeindeland „ausgeschnitten“ (τεμενος von τειμεν). Dafür revanchiert sich der König, indem er seine Gefolgschaft regelmäßig zu Tische läßt. Die Teilnahme am Mahle ist das typische Mittel, öffentliche Dienste zu entgelten. Wer dem Fürsten Rat erteilt, wer dem Volke Recht spricht und welcher andere Dienst auch immer der Gemeinschaft geleistet wird, sie alle werden durch Anteilnahme am Mahl entlohnt. Die staatlichen Ausgaben bestehen also in den Aufwendungen für die Mahlzeiten; das Stück Braten ist „apozentrisches“ Zahlungsmittel. Regelmäßige Einnahmen hat der Fürst nicht; er bestreitet die Auslagen aus seinem eigenen Viehbesitz. Dieser wird nicht nur durch Aufzucht, sondern auch durch Beute vermehrt; denn der Krieg zwischen diesen Kleinfürsten ist ja zumeist Rinderdiebstahl.

Die *Untertanen* sind also im allgemeinen von *Abgaben* an den Staat *frei*. Nur in außergewöhnlichen Fällen werden auch sie zu einem Beitrag herangezogen. Der Fürst schießt die Auslage vor, um sie von seinen Untertanen wieder einzuziehen. Wie sie auf die Bürger umgelegt wurde, ist nicht mehr deutlich. An eine Staffelung der Anteile nach dem Vermögen wird man nicht denken dürfen; es sind freiwillige Beiträge,

deren Höhe im Belieben des Gebers stand. Diese Form der freiwilligen Bedarfsdeckung, wie sie in den Epen vorliegt, hat im Staatshaushalt der späteren Polis noch eine Rolle gespielt.

Die Entwicklung von der Monarchie zur Demokratie, die die griechischen Staaten vom 9. zum 5. Jahrhundert erleben, hat auch auf die Finanzwirtschaft starken Einfluß gehabt. Die grundsätzliche Auffassung vom Wesen des Staates wird durch den Wechsel der politischen Form nicht berührt. Die Allmacht des Staates bleibt. Auch der demokratische Staat hat das absolute Recht, über die Bürger zu disponieren, wann und wie er will. „Das Individuum hat nur Wert durch die Pflicht, welche es mit Rücksicht auf den Staat erfüllt, durch die Funktionen, welchen es sich zur Vollführung des gemeinschaftlichen Werkes unterzieht.“ Infolgedessen kann der Staatsbürger und sein Eigentum, das er nur durch die Gnade des Staates besitzt, für staatliche Zwecke rücksichtslos in Anspruch genommen werden. Dieser Grundsatz gilt in antiken Staaten allgemein; ob sie eine demokratische, oligarchische oder monarchische Verfassung haben, ist gleich. Der Unterschied liegt in der Art und dem Maß der Inanspruchnahme. Monarchie und Aristokratie haben die Tendenz zur Willkür, Demokratie und Timokratie streben zu fester Regelung. Die Abstufung der Rechte und Pflichten ist abhängig 1. von der Staatszugehörigkeit, 2. von der Höhe des Vermögens bzw. Einkommens.

1. Die Demokratie bringt nicht allen Bewohnern des staatlichen Gebietes die politische Gleichberechtigung. Der antike Staat ist seinem Ursprung nach ein Blutsverband. Freier Bürger ist, wer seiner Abstammung nach zur politischen Gemeinschaft gehört; wer von außen hereinkommt, hat keinerlei Rechte. Die Fremden (Skaven und Metöken) werden daher auch in steuerlicher Beziehung anders behandelt wie der Bürger.

2. In der Frühzeit des griechischen Staates ist die Lastenverteilung nicht streng geregelt. Der König trägt die Hauptlast, die Untergebenen steuern nur gelegentlich bei. Eine bestimmte Ordnung besteht nicht. Es sind im wesentlichen drei Umstände, die hier eine Aenderung herbeiführen. Einmal führt der wirtschaftliche Aufschwung (Kolonisation, Belebung des Handels, Erfindung der Münze) zu einer Aenderung der ökonomischen Grundlage (Aufkommen des Merkantilismus) und vor allem zu einer starken Vermögensverschiebung. Die Mehrung des Reichtums hebt die Kultur. Dem Staate erwachsen kulturelle Aufgaben, die Erhöhung der Ausgaben nach sich ziehen. Dazu kommt als dritter und wichtigster Anlaß die politische Umgestaltung. Die Vermehrung der Rechte des einzelnen im Staate machte naturgemäß die Frage nach dem Anteil an den Pflichten akut.

Die natürliche Folge dieser Entwicklung ist die *Einführung des Census*, die Abstufung der Pflichten nach dem Reichtum. Die Schatzung (*τιμησις*) ist als solche älter als Solon. Aber erst in der solonischen Verfassung hat sie feste Norm erhalten. Danach zerfällt die Bevölkerung in die bekannten vier Klassen (*πεντακοσιομεδιμοι, ιππεις, ζευγίται, θητες*). Ob die Schatzung noch auf der Basis des Natural- oder schon des Geldeinkommens aufgebaut war, ist umstritten. Jeder Bürger gehört einer bestimmten Klasse an; nach der Zugehörigkeit sind Rechte und Pflichten abgestuft. Uns interessieren hier nur die Pflichten. Die Leistungen des Bürgers für den Staat bestehen in unmittelbaren öffentlichen Diensten als Soldat oder Beamter. Ob er sich als Reiter oder Fußsoldat auszurüsten und ob er ein hohes oder niedriges Amt zu bekleiden hat, darüber entscheidet die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse. Aristoteles hat das in seiner *Αθηναίων πολιτεία* anschaulich dargestellt. Die Verwaltung der Finanzen z. B. liegt nur in den Händen der Reichsten. Ob neben diesen direkten Diensten noch dauernde Leistungen steuerlicher Natur, deren Höhe sich nach dem Census gerichtet hätte, bestanden, ist nicht klar. Wahrscheinlich ist (wie auch *Boeckh* annimmt), daß laufende steuerliche Abgaben nicht existierten. Sie passen nicht in das Bild, das wir aus den Quellen gewinnen. Der demokratische Steuertypus, der schon in der solonischen Verfassung im Keim vorhanden ist, hat sich in der Folgezeit immer schärfer herausentwickelt. Rückschläge beim Wechsel der Herrschaft (Tyranen wie z. B. Peisistratos führen direkte Steuern ein) sind nicht ausgeblieben; im allgemeinen aber ist die Entwicklung gradlinig verlaufen. Wir können hier nur in kurzen Umrissen den *Steuertypus des antiken Freistaates*, wie er sich auf der Höhe des V. und IV. Jahrhunderts präsen-

tiert, darstellen. Die wichtigsten Merkmale der demokratischen Steuerwirtschaft sind folgende:

1. *Freiwilligkeit der Leistungen.* Herrscht in Despotien stärkster Zwang, weil hier ein Einzeller Dienst und Abgabe für eigene Zwecke nutzt, so ist in der Demokratie, wo der Fordernde vom Zahlenden nicht verschieden ist, höchstens die Freiheit einer Minderheit geschmälert, die sich dem Mehrheitsbeschluß beugen muß. Der Druck wird aber auch so nur gering sein, weil in der Gesinnung, die stets das Wohl des Ganzen will, alle Bürger einig sind; nur in den Mitteln und Wegen können Meinungsverschiedenheiten entstehen. In der griechischen Demokratie steht die Treue zum Staat, obwohl in der Zeit des Niederganges Schatten nicht fehlen, in hellem Lichte. Es herrscht ein Wetteifer, sein Hab und Gut für den Staat zu opfern. Ob man darin eine Wirkung kommunistischer Anschauungen oder eine Folge der ausgebildeten Staatsgesinnung des Griechen sieht (es wirkt wahrscheinlich beides zusammen), ist irrelevant. Jedenfalls ist den Griechen der Blütezeit ein Steuerwille eigen, den wir in dieser Stärke bei keinem Volke wiederfinden. Außer Gottesfurcht und Freundeshilfe ist höchste Tugend, dafür zu sorgen *την πολιν μηδεν χρημασιν ακοσμητων ειναι* (*Xenophon*, Oek. XI 10). Die Reichsten opfern ihr Vermögen für den Staat, indem sie öffentliche Aemter, deren Führung mit großen Ausgaben verbunden ist, bekleiden (es sind die sog. Leiturgien wie Trierarchie, Gymnasiarchie, Choregie u. a. m.). Die zahlreichen Schenkungen und Stiftungen, die noch außerdem (vor allem in hellenistischer Zeit) von Bürgern für bestimmte öffentliche Zwecke (so für den Kult, für Kindererziehung u. a. m.) gemacht wurden, geben ein gleiches Zeugnis. Dies große Interesse am Wohl des Vaterlandes ist noch unter den heutigen Griechen lebendig. — Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt natürlich nur innerhalb der Bürgergemeinde. Wer nicht zu den Bürgern gehört, steht selbstverständlich unter Zwang, sei es daß er als Staatsklave im Interesse der Gesamtheit arbeitet (z. B. in den attischen Silberbergwerken von Laurion) oder als handel- und gewerbetreibender Metöke zu besonderen Abgaben herangezogen wird. Auch die Tribute, die Athen von den Bundesgenossen einzog, gehören zu den Zwangsaufgaben. Aus der demokratischen Freiheit heraus stammt auch der zweite Grundsatz der griechischen Finanzwirtschaft.

2. *Indirekte, keine direkten Steuern.* Weil die direkte Steuer das Freiheitsgefühl des Bürgers verletzt, zieht der Staat die indirekte Bedarfsdeckung vor. Gewiß ist Leiturgie und Militärdienst eine direkte Leistung für den Staat; aber sie sind als persönliche Leistung ganz anderer Natur als Vermögen-, Einkommen- und gar Kopfsteuer. Vor allem gegen die letztere Art, die eine Massen-, keine Individualsteuer ist und als solche Zeichen der Unfreiheit, richtet sich das Ressentiment des freien Bürgers. In Notzeiten ist man natürlich von dem Grundsatz: „keine direkten Steuern“ auch abgewichen; aber im allgemeinen gilt, daß „das Eigentum des Bürgers, sein Geschäft und Körper, nicht zinspflichtig sei, außer durch Selbstbesteuerung, ohne welche keine Freiheit denkbar ist“ (*Boeckh*). — Mit dem Grundsatz indirekter Steuern hängt

3. *die Methode des indirekten Steuereinzuges* eng zusammen. Der demokratische Staat zieht die Steuern nicht durch eigene Beamte ein, sondern verpachtet (im eigentlichen Sinne ist es Kauf, wie denn auch der technische Ausdruck *ωνεισθαι* lautet) den Einzug an Unternehmer. Regie ist in der antiken Polis unbekannt; nicht nur bei den Steuern, auch die öffentlichen Arbeiten und Lieferungen werden vergeben. Theoretisch lassen sich für die Steuerpacht verschiedene Gründe anführen. Einmal macht Verpachtung unabhängig von dem Schwanken der Steuereingänge; sie erbringt bestimmte Summen, es läßt sich also ein fester Etat aufstellen. Ein zweiter Grund kann darin liegen, daß der demokratische Staat ein Interesse daran hat, seine eigenen Beamten von dem Odium des Steuereinzuges zu entlasten. Der erste Grund hat sicherlich gar nicht mitgesprochen; denn der antike Haushalt hat die Aufstellung eines Etats nicht gekannt, alles war dem Zufall überlassen; Deckung suchte man erst, wenn das Bedürfnis schon akut war. Eher wird der zweite Grund eine Rolle gespielt haben; aber im Vordergrund steht doch eine andere Erwägung. Durch die Verpachtung schafft der Staat sich einen Garanten für den Steuereingang. Der Steuerpächter muß zur Uebernahme über Vermögen verfügen; dies und die Bürgen, die der Pächter zu stellen hat, dienen

dem Staate als Garantie für die Steuereinkunft. Die Steuerpacht ist zwar keine Leiturgie in eigentlichem Sinne (der *leitourgos* bringt nur Opfer für den Staat, während der Steuerpächter sogar eine Gewinnchance hat), aber sie ist doch der Leiturgie verwandt, insofern der Pächter das Steuerminus aus seiner Tasche bezahlt. Die Steuerpacht der antiken Polis ist im Wesen nicht verschieden von der spätantiken Steuergarantie durch Grundherrschaft, Zunft oder Kommune. Sie ist ein Glied in der Kette jener Sicherungsmaßnahmen, die für die Verwaltung des antiken Stadtstaates typisch sind.

4. *Verantwortlichkeit und Rechenschaftsablage* der Beamten bilden ein wesentliches Element der demokratischen Finanzwirtschaft. Die Verwaltung zerfällt in zahlreiche Zweige. Die Zersplitterung in einzelne Ressorts, die selbständig nebeneinander stehen und nicht zu einer höheren Einheit zusammengefaßt sind, ist zunächst dadurch bedingt, daß die Verwaltung noch nicht rationalisiert bzw. typisiert ist. Ausgaben und Einnahmen werden ganz individuell behandelt. Jede Einnahme fließt in eine Spezialkasse und wird von dort auch wieder ausgegeben, weil jede Summe dem individuellen Zweck und nur diesem zugeführt wird. Ein Hinüber und Herüber ist unbekannt, so daß Ueberschüsse einer Kasse nie das Minus einer anderen ausgleichen können, eher werden sie vergeudet. Eine Generalkasse, die den Ausgleich vermittelt hätte, existiert nicht (Athen hat einen Ansatz zur Vereinheitlichung gemacht, indem es das Amt des Generalaufsehers des Finanzwesens schuf). Gewiß ist diese Unbeholfenheit der Kassensführung zunächst ein Nichtbesserkönnen; aber die Fortentwicklung der Kassentechnik ist durch zwei Umstände gehindert worden, die nicht ökonomisch-technischer, sondern politischer Natur sind. Das ist einmal der Geschenkcharakter, der der steuerlichen Abgabe noch anhaftet; der Bürger betrachtet es als sein Recht, der Schenkung eine Zweckbestimmung aufzuerlegen. Die Eisphorai, die für Kriegszwecke gemacht sind, können nur der Kriegführung dienen; was für Opfer bestimmt ist, muß dem kultischen Zweck erhalten bleiben. Man muß Schenkungs- und Stiftungsurkunden auf Stein mit ihren eingehenden Klauseln und Sicherungen gegen eine andere Zweckverwendung kennen, um sich ein Bild dieser Bindung zu machen, die eine Vereinheitlichung der staatlichen Haushaltsführung gar nicht zuließ.

Das System getrennter Ressorts scheint aber außerdem zu dem Zwecke der Ueberwachung konserviert worden zu sein. Der Rechenschaftsablegung der einzelnen Kassen vor den obersten Aufsichtsorganen (Rat und Volk) ist eine hohe Bedeutung beigelegt worden. Die zahlreichen, in Stein gehauenen Rechenschaftsberichte beweisen das unmittelbar. Aber trotz aller Vorsicht durch Kassentrennung und Rechenschaft ist Diebstahl an öffentlichem Gut nicht selten. Die besten Bürger im demokratischen Athen, Perikles und Pheidias, sind diesem Vorwurf nicht entgangen. Das ist die Kehrseite der Medaille. Nur darf man nie vergessen, daß (vor allem, seitdem die Verteilung von Staatsüberschüssen mehr und mehr in Aufnahme gekommen war) die Idee, das öffentliche Gut gehöre den Bürgern, stark verbreitet war. Galt auf der einen Seite der Grundsatz, daß das Vermögen des Einzelnen der Gesamtheit gehöre, so lag auf der anderen Seite, vor allem für den einfachen Menschen, die Umkehrung, daß das öffentliche Gut auch zu seinem Teile dem Einzelnen gehöre, nicht mehr fern. Das lehrt Vergehen an öffentlichem Gut verstehen, wenn auch nicht entschuldigen.

Diese allgemeinen Grundzüge des demokratischen Steuertypus verlangen noch eine Ergänzung mehr spezieller Art. Wir müssen noch kurz den Aufbau des staatlichen Haushaltes selbst ins Auge fassen. Die meisten Züge der folgenden Darstellung sind Athen entnommen.

Unter den *Ausgaben* stehen die Aufwendungen für den *öffentlichen Kultus* in erster Linie; sie sind ursprünglich die einzigen und bleiben in der Polis stets der Kernpunkt des staatlichen Budgets. Manche Staatsausgaben, die heute einen ganz profanen Charakter tragen (Theater, Wettkämpfe, Wegebau u. a. m.), gehen auf einen religiösen Ursprung zurück.

Der Kultus der Staatsgottheit besteht in dem öffentlichen Opfer. Die Opfertiere (zumeist sind es Rinder) bilden den einzigen Ausgabeposten des frühen Staatsbudgets. Das Vieh für das öffentliche Opfer wird in früher Zeit vom König gestellt; später wird die Lieferung der Gemeinde aufgelegt. Wir lesen in den Opferinschriften, mit welcher rührender Sorgfalt die Gestellung geregelt

ist. Die einzelnen Phylenverbände führen ihr bestes Tier vor, und unter den besten wählt eine Sonderkommission das allerbeste aus. Wir modernen Menschen können ein Lächeln ob dieser Umständlichkeit schwer unterdrücken; aber man soll nie vergessen, daß in diesem Wettbewerb ein politisches Ethos zum Ausdruck kommt, vor dem man nur Achtung haben kann. Aus dem Fleisch des Opfertieres wird den Gemeindemitgliedern ein gemeinsames Mahl hergerichtet. Die Sysstien in Sparta und auf Kreta sind im Grunde genommen nicht verschieden von den Opfermahlzeiten am Panathenäenfest. In den gemeinsamen Mahlzeiten der Beamten im Prytaneion, zu denen verdiente Bürger, fremde Gäste, Gesandte, Sieger in Wettspielen usf. geladen werden, lebt die Institution weiter. Den Braten stellt immer der Staat; so ist es verständlich, daß der Braten, weil er das typische staatliche Entgeltungsmittel war, Geld geworden ist. Aus diesem Milieu heraus haben die Finanzbeamten des Stadtstaates ihre Namen erhalten. Die Ausgabe besorgt der *ταμιας*, der von dem Zerschneiden des Fleisches seinen Namen hat, die Einnahme liegt in der Hand des *κωλακρετας*, der von dem „Sammeln der Schenkel“ benannt ist. Einen unmittelbaren Einblick in den Staatshaushalt der frühen Polis geben uns die Quellen nicht; aber die Finanzgebarung der zahlreichen Kultvereine späterer Zeit, die wir aus inschriftlichen Quellen kennen, ist qualitativ von der Finanzverwaltung des primitiven Stadtstaates nicht verschieden.

Die Aufwendungen für den Kultus sind dauernd gewachsen. Sie erreichen im V. Jahrh. infolge der großen Zahl der Feste (in Athen soll mit Ausnahme eines einzigen Tages jeder Tag ein Festtag gewesen sein) und der Pracht, mit der vor allem die großen gefeiert wurden (zahlreiche Opfertiere; öffentliche Aufzüge; Festspiele usf.) eine große Höhe. Mit dem Kultusetat hängt der Aufwand für Errichtung und Unterhalt von staatlichen Bauwerken (sie dienen zumeist dem Kult) unmittelbar zusammen; dahin gehören auch die hohen Summen, die der Staat für religiöse Kunstwerke u. a. ausgab. Die öffentlichen Belohnungen verdienter Männer mit Bildsäule und goldenem Kranz, die den Staaten späterer Zeit Unsummen gekostet haben, sind gleichfalls hierher zu rechnen.

Erst allmählich treten auch *Ausgaben weltlicher Natur* auf. Mit dem Fortschritt der militärischen Technik (vor allem im Seekrieg) ging die Selbstequipierung zurück. Der Staat übernahm die Ausrüstung. Die Ausgaben für Marine (Bau und Unterhalt der Kriegshäfen, Zeughäuser und Befestigungswerke vor allem) und Landheer (besonders seitdem die Besoldung der Truppen eingeführt war) sind sehr beträchtlich gewesen. Zum Heeresetat gehört auch der Unterhalt einer Polizeitruppe, Bau von Stadtmauern u. a. m.

Die Deckung des öffentlichen Bedarfs konnte einmal unmittelbar durch einzelne Bürger oder Gruppen von Bürgern erfolgen. Solche individuelle Leistungen (z. B. Finanzierung dramatischer Aufführungen, Ausrüstung und Unterhalt von Schiffen u. a. m.) wurden reichen Bürgern auferlegt. Dieser direkte Weg der Finanzierung (die sog. *Leiturgie*), hat im Staatshaushalt der antiken Polis eine große Rolle gespielt. Die hohen Ämter (Archontat, Finanzämter usf.) waren in vielen Staaten leiturgisch. So hat sich vielfach der Gedanke durchgesetzt, daß der Staat „Beamtengehalt“ nicht zahle. Aber das gilt nur für die oberen Ämter; die unteren Funktionäre sind stets bezahlt worden. Doch hat, wie es scheint, der Modus häufiger gewechselt. In homerischer Zeit wurde der öffentliche Dienst entgolten. Der richtende und ratende Bürger erhielt für seine Tätigkeit im Interesse des Staates ein Entgelt. Dieser Brauch kommt in der Demokratie des V. Jahrhunderts wieder zu Ehren. Wer von den Bürgern an der Rechtsprechung, an der Rats- und Volksversammlung teilnimmt, erhält vom Staate seinen Lohn. Um die Frage, ob Ehrenamt oder Besoldung und vor allem um die Höhe des Entgelts, ist im V. Jahrhundert lebhaft gestritten worden. Zunächst sind es zwei, dann drei Obolen. Schließlich wurden an das Volk auch ohne eigentliche Arbeitsleistung, z. B. bei der Feier von Spielen und Festen, Gelder ausgeteilt, „teils um den Bürgern das Eintrittsgeld in das Schauspiel zu erstatten, teils zur Bereitung einer besseren Mahlzeit“. Die Theorika sind der Beginn der Ochlokratie; die Masse läßt sich vom Staate füttern. Von diesem Zeitpunkte an war jeder Ausgleich zwischen Ausgabe und Einnahme unmöglich, und der wirtschaftliche Zusammenbruch des Staates besiegelt.

Der moderne Sprachgebrauch verbindet mit dem Begriff „Leiturgie“ die Vorstellung einer Zwangsinstitution. Ein solcher Sinn liegt in dem Wort ursprünglich nicht. Die Leiturgie ist aus dem Grundsatz erwachsen, daß „Reichtum verpflichtet“. Die Ehre ist Beweggrund zur Übernahme der Leistung, nicht der Zwang. Es ist sogar ein Fall bezeugt, wo ein reicher Bürger die Leistung anbietet, der Staat sie aber ablehnt. Daß in krisenhaften Zeiten die Übernahme der Leiturgie (vor allem der Staatsämter) erzwungen wird, ändert daran nichts; es bleibt grundsätzlich festzuhalten, daß die Leiturgie freiwillige Leistung für den Staat ist und als solche von den Zwangsleistungen der Untertanen in den altorientalischen Staaten zu trennen ist.

Bestimmte öffentliche Aufwendungen wurden unmittelbar, d. h. leiturgisch gedeckt, laufende Ausgaben wurden mittelbar aus *Einnahmen des Staates* bezahlt. Unter den Ein-

künften sind direkte Steuern selten; sie zahlt der Beisasse, der Bürger wird nur in Notzeiten mit einer direkten Vermögenssteuer belegt. An erster Stelle stehen unter den staatlichen Einnahmen die *Revenuen aus dem Staatseigentum* an Grund und Boden. Neben agrarischen spielen auch Einkünfte aus dem Bergbau eine große Rolle; für Athen sind die Silberbergwerke am Vorgebirge Laurion das Rückgrat des Budgets gewesen.

Der Handel war mit *Zöllen* und *Verkaufssteuern* belegt. Monopole sind im ganzen selten; Produktionsmonopole kommen gar nicht vor, da der Stadtstaat nicht fähig war, eine staatliche Produktion zu organisieren. Nur Verkaufsmonopole finden sich, aber auch diese nur vorübergehend in Notzeiten, und sie gleichen mehr einer Beschlagnahme von Waren, die nur den geregelten Lauf der Wirtschaft stört. Aber da es sich bei diesen gewaltsamen Eingriffen um Metöken handelte, in deren Händen der Handel zumeist lag, so kümmerte man sich nicht um die Folgen. *Gewerbe- und Personensteuern* trafen ebenfalls nur die Fremden. Eine nicht geringe Bedeutung haben für die Staatskasse auch die *Gerichtsgelder* (Bußen und Strafen) gehabt, zumal, vor allem im V. und IV. Jahrh., der Angeklagte oft mit der Konfiskation seines gesamten Vermögens bestraft wurde. Für Athen speziell ist dann in der Blütezeit eine reichfließende Einnahmequelle der Tribut gewesen, den es nach den Perserkriegen von seinen Verbündeten einzog. „Anfangs ein Hauptmittel seiner Macht, später eine Mitursache seines Verderbens.“ Man darf ganz allgemein behaupten, daß die Einnahmen aus der Kriegsbeute (Krieg galt als erlaubtes Mittel, den Staatsschatz zu füllen) auch den antiken Staaten nicht zum Segen geworden sind.

Die Pflicht, Steuern zu zahlen, war bindend. Stundung kommt gelegentlich (z. B. bei den Tributen) vor. *Befreiung* von der Zahlung wird entweder als Belohnung für Verdienste um den Staat einem Einzelnen oder aus politischen Gründen Gruppen von Personen oder gar ganzen Staaten verliehen. Vor allem hat Rom unterworfenen Griechentädten öfter Steuerfreiheit gewährt. Die Freiheit kann sich auf bestimmte Steuerarten beziehen; aber auch die *ατελεια απαντων* ist nicht selten. Eine partielle Befreiung ist die *Isotelie*, die die Steuerpflicht eines Fremden auf das Maß der Steuer für Einheimische beschränkt.

Die *Finanzverwaltung*, die hier nur in ganz groben Zügen besprochen werden kann, ist *dezentralisiert*. Nicht nur die Verwaltung der einzelnen Steuerarten ist getrennt, auch der Steuereinzug ist nicht einheitlich gestaltet. Die Verpachtung des Steuereinzuges ist zwar die Regel; aber die den Bürgern gelegentlich auferlegten Abgaben, die sog. *εισφοραι*, werden direkt erhoben. Nicht an die Staatskasse direkt hat der Bürger sie zu zahlen, auch erhebt der Staat sie nicht unmittelbar durch einen eigenen Beamten bei dem Zahler selbst. Zuständig ist der Vorsteher des Bezirkes. Die Demen haben der Polis gegenüber auf dem Gebiete direkter Abgaben die formale Selbständigkeit bewahrt. Noch im IV. Jahrh. führt der *δημαρχος* Grundkataster und Steuerliste. Der Bürger wird in dem Demos, wo er geboren ist, zeit seines Lebens zur Steuer herangezogen; ob er seinen Beruf oder Wohnsitz wechselt, ist gleich. Der Grundsatz der Steuerpflicht in der *ιδια* gilt das ganze Altertum. Wie stark er besonders auch in Athen war, zeigt die Tatsache, daß der Bürger jeden Besitz, den er außerhalb seines heimatlichen Bezirkes erwirbt und besitzt, mit einer besonderen Abgabe besteuern muß. Die Steuerleistung hängt am Besitz, nicht an der Person.

Die attischen Demarchen haben vor allem die Abgabe, die alljährlich vom Ernteertrage an den Tempel von Eleusis zu liefern waren, eingezogen. Die Aufbringung sakraler Gefälle ist die älteste finanzwirtschaftliche Funktion der Gauvorsteher; wie es denn in ältester Zeit eine Finanzwirtschaft jenseits der Göttertempel nicht gibt. Staatshaushalt und Tempelhaushalt sind zunächst identisch, weil der Staat nur als Opfergemeinschaft Einnahmen und Ausgaben hat. Erst als sich zu den sakralen auch profane staatliche Zwecke gesellen, da löst sich der Staatshaushalt aus dem Tempelhaushalt. Ersterer wird ein selbständiger Organismus; aber ohne daß letzterer von seiner Selbständigkeit einbüßt. Jeder Tempel hat seinen eigenen Schatz, der aus Weihgaben, den Ueberschüssen aus dem Ertrag heiliger Ländereien und sonstigen Einnahmequellen (z. B. Geldstrafen) gespeist wird. Die Verwaltung untersteht den Schatzmeistern der heiligen Gelder (*ταμιας των ιερων χρηματων*). Wenn Staats- und Tempelhaushalt auch zwei eigene Verwaltungszweige sind, rein geschieden sind beide nie; denn erstens ist der Tempel Depot zur Aufbewahrung des Staatsschatzes, und zweitens greift der Staat in Notfällen auch den Schatz des Tempels an, wie Athen den Schatz der Athena auf der Burg in der Notzeit des peloponnesischen Krieges.

Die Tempelgelder werden nicht ohne weiteres entnommen und verwertet. Die Entnahme geschieht, wenigstens äußerlich, in Form einer *Anleihe*. Staatsanleihen aus heiligen Geldern sind vom V. Jahrh. ab mehrfach bezeugt. Außerhalb Athens sind vor allem Anleihen beim Apollotempel auf Delos bekannt geworden. Nun haben aber nicht nur Tempel den Staaten Geld geliehen, sondern auch Privatleute und befreundete Staaten erscheinen als Geldgeber. Die Form, in der die Anleihe getätigt wird, ist sehr primitiv und von der entwickelten Form moderner Anleiheteknik weit entfernt. Der entleihende Staat stellt Schuldverschreibungen aus, die in Tempeln oder an sonstigen sicheren Stellen deponiert wurden; bestimmte Einkünfte werden als Sicherheit verpfändet oder reiche Bürger übernehmen die Garantie.

Eine eigenartige Anleiheform ist vor kurzem auf milesischen Inschriften zutage getreten. Man knüpft hier an die *επιδοσεις*, d. h. an die freiwilligen Beiträge, die Bürger für bestimmte staatliche Zwecke leisten (Listen von *επιδοσεις* mit Namen und Summen finden sich häufiger auf Inschriften), unmittelbar an. Sind aber diese *επιδοσεις* in der Regel Geschenke bzw. Stiftungen, die im Augenblick der Hergabe in das Eigentum des Staates übergehen, so bleibt den Bürgern hier ein Rechtsanspruch gewahrt. Milet wählt also (wie Athen Halikarnass u. a.) die Form der inneren Anleihe; aber nicht in reiner Darlehensform, d. h. der Staat verzinst zwar die geliehene Summe, aber er verspricht keine Rückzahlung. Vielmehr stellen die Zinsen eine Leibrente dar. Die Rente kann sogar an einen beliebigen Nutznießer übertragen werden, aber mit dem Tode desselben erlischt jedweder Anspruch an den Staat.

Die mehr freiwillige Form des öffentlichen Darlehens ist ein Produkt späterer Entwicklung und ist generell eine Ausnahme. Typisch für die antike Polis ist die Zwangsanleihe. Der Staat belegt den Besitz seiner Bürger mit Beschlagnahme, nutzt sie für sich aus, verspricht zwar die Rückgabe, aber das Versprechen wird nicht oft eingelöst. Solche Anleihen unterscheiden sich oft in nichts von Steuern. Eine Steuer ist auch die Emission und Aufoktroierung entwerteter Münze, sofern das Geldsurrogat nicht wieder eingelöst wird. Die Einlösung ist zwar immer versprochen, aber man gewinnt aus der pseudoaristotelischen Oekonomie, die über eine ganze Anzahl „Papiergeldemissionen“ berichtet, den Eindruck, als ob das Versprechen nur in seltensten Fällen gehalten worden sei.

§ 4. Zeitalter des Hellenismus.

338 v. Chr. verlieren die Griechenstädte ihre Autonomie; sie werden dem makedonischen Reiche einverleibt. Der Wechsel der politischen Form hat das Eigenleben der griechischen Städte nur wenig gestört. Der Gemeindestaat als Teil des Reichstaates setzt die Tradition des Stadtstaates fort. Ein Bruch liegt nicht vor. Nominell war der Bürger unfrei, in Wirklichkeit aber war er innerhalb des Stadtstaatbereiches autonom, wie er es vorher war. Auch die Freiheit in finanziellen Dingen blieb bestehen. Zwar sind die Ausgaben durch den politischen Wechsel vielfach vermehrt worden; man mußte dem Eroberer Tribut zahlen oder zu seiner Ehre Aufwendungen für Festfeiern und Statuen machen. Aber dieses Minus wird reichlich ausgeglichen durch die Munizipalität der Herrscher. Der Fürst rechnet es sich zur Ehre an, Wohltäter seiner Untertanen zu heißen. Vor allem ist berühmten Griechengemeinden (z. B. Delphi) königliche Gunstbezeugung in reichem Maße zuteil geworden. Inschriften und Schriftsteller berichten uns von zahlreichen Schenkungen und Stiftungen hellenistischer Fürsten an griechische Gemeinden.

Alexander und seine Nachfolger haben den Orient der griechischen Kultur erschlossen. Die Polis als Form staatlichen Lebens ist infolge der Eroberung des Orientes durch Alexander auch nach Osten gedrungen; es ist nur natürlich, daß auch die griechische Art der Staatshaushaltung in die neu eroberten Gebiete wandert. Aber sie stößt hier auf alte, bodenständige Wirtschafts- und Verwaltungsformen, die sich nicht ohne weiteres eliminieren lassen. Der Kampf zwischen der orientalischen und griechischen Form der Finanzwirtschaft ist eines der interessantesten ökonomischen Probleme dieser Zeit. Im allgemeinen läßt sich sagen: Der Zwang, der in der durch die Landesnatur bedingten Stabilität der wirtschaftlichen und sozialen Struktur gegeben war, hat den Sieg davongetragen. Im Reich der Seleukiden (Syrien) lebt die Verwaltungspraxis der Perser weiter, und die Ptolemäer können in Aegypten die Staats-

wirtschaft im Grunde nicht anders führen wie es Jahrtausendlang schon die Pharaonen getan haben. Leider gestatten uns für Syrien die wenigen inschriftlichen Quellen keinen genaueren Einblick. Der König besitzt große Domänen in allen Teilen seines weiten Reiches; die Bauern sind als Hörige mit der Scholle verknüpft. Die Abgaben werden in Naturalien geleistet, in Speichern aufbewahrt und verwaltet. Eine andere Einnahmequelle war die Steuer der Vasallen oder Kleinfürsten, die innerhalb ihres Bereiches gegen die Gestellung von Truppen und Leistung von Abgaben Verwaltungsfreiheit genossen. Ob die Zentralgewalt außerdem noch aus Monopolen, Zöllen oder direkten Steuern (Kopfsteuer ist natürlich bekannt) Einkünfte hatte, wissen wir nicht. Jedenfalls ist trotz der Kargheit der Quellen deutlich, daß die *Finanzwirtschaft der Seleukiden* eine unmittelbare Fortsetzung der persischen Verwaltungsform ist.

Für das hellenistische Aegypten fließen die Quellen reichlicher. Gerade die letzten Jahrzehnte haben eine große Fülle Papyri zutage gefördert, die vor allem auch über das Finanzwesen viel Licht verbreitet haben. Der allgemeine Eindruck ist auch hier, daß grundlegende Aenderungen entweder nicht versucht worden sind oder sich nicht durchgesetzt haben. Von größerer Bedeutung sind zwei Neuerungen, die die Ptolemäer eingeführt haben; das ist einmal die teilweise Geldrechnung in der Steuerwirtschaft (d. h. bestimmte Steuern wurden in Münze angesetzt und bezahlt) und zum zweiten die Einführung der Steuerpacht. Wieweit diese Neuerungen sich durchgesetzt haben, kann nur in Verbindung mit einer allgemeinen Uebersicht über den *ptolemäischen Staatshaushalt* betrachtet werden.

Die *Ausgabenseite* hat sich gegenüber der pharaonischen Zeit nicht wesentlich verändert. An erster Stelle steht auch jetzt das königliche Haus mit seinen vielerlei Bedürfnissen. Dann folgt der Kultusetat; wenn auch die Tempel nach außen hin als selbständige Wirtschaftskörper erscheinen, so sind sie letzten Endes wirtschaftlich doch vom König abhängig, der ihnen nicht nur Landbesitz, sondern auch andere Güter schenkt. Ein wichtiger Ausgabeposten ist auch die Landesverteidigung (Heer und Flotte) und die Landesverwaltung (das bürokratische System erfordert einen großen Beamtenstab, der unterhalten sein will). Dazu kommen Aufwendungen für Bodenmeliorationen (diese haben die Ptolemäer sehr gefördert; bekannt sind vor allem die Entwässerungsarbeiten im Faijüm) und Binnensiedlungen. Auch für kulturelle Zwecke (Bibliotheken u. a.) sind von den Ptolemäern öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt worden.

Unter den *Einnahmen* stehen an erster Stelle die Einkünfte aus den eigenen Besitzungen des Königs. Steht man auf dem Standpunkte, daß es im Prinzip Privateigentum nicht gegeben habe, sondern alle Werte im Lande (Boden, Wasser usw.) Eigentum des Königs gewesen seien, wird man die Einkünfte nicht spezialisieren dürfen; denn dann ist die Pacht, die der Inhaber einer königlichen Domäne zahlt, von der Abgabe, die der Grundbesitzer erlegt, nicht wesentlich verschieden. Eine Differenz liegt dann lediglich in dem verschiedenen Grade der Abhängigkeit des Bodeninhabers vom König. Nun sprechen die Tatsachen für das alleinige Eigentumsrecht des Königs am Boden. Nach dem Abhängigkeitsgrade zerfällt der gesamte Boden Aegyptens in zwei große Klassen:

1. Königliches Land (*γη βασιλικη*); das ist Land, das die Krone direkt bewirtschaftet, entweder durch Verpachtung oder eigene Regie (letztere bleibt hier außer Betracht).
2. „Ueberlassenes Land“ (*γη εν αφεσει*), d. h. Land, das anderen zur Bewirtschaftung übergeben ist, ohne daß das Eigentumsrecht des Königs aufhört; die Formen der *αφεσις* sind mannigfach.

Die Verpachtung königlichen Bodens ist sehr verbreitet; die Pächter des Königs (*βασιλικοι γεωργοι*) begegnen in den Urkunden sehr oft. Die Pachtform ist von Privatepacht nicht grundsätzlich verschieden. Der Kontrahent war in seinem Entschluß frei; aber da die Königspächter gewisse Vorrechte genossen, so übernahmen sie auch Pflichten; vor allem mußten sie von der Aussaat bis zur Ernte auf ihrer Pachtung bleiben. Diese Verordnung hat offensichtlich den fiskalischen Zweck, die Zahlung der Pachtsumme sicherzustellen. Das Streben, den Steuereingang zu sichern, führt auch zur Zwangspacht, d. h. wenn freiwillige Pächter fehlen, setzt die Regierung geeignete Leute (natur-

gemäß wird dabei auf Privatvermögen gesehen) in die Pachtung; allerdings zu herabgesetzter Pacht und ohne festen Vertrag. Aber es ist gleichwohl deutlich, daß schon unter den Ptolemäern die Bindung an den Boden, die in römischer Zeit zum Kolonat führt, beginnt.

Die *γη εν αφεσει* ist auf verschiedenem Wege entstanden; daher ist die Rolle, die sie im staatlichen Budget spielt, verschieden. Das „heilige Land“ wurde wie das „Königsland“ vom Staat verpachtet; die Revenuen flossen in die Staatskasse, und es steht nicht fest, ob der Staat in der Verwendung dieser Einkünfte nicht gebunden war. Das „Lehnsland“ wurde als Entgelt für geleistete oder als Vorausbezahlung für erwartete Dienste, vornehmlich an Soldaten, aber auch an Zivilbeamte verliehen.

Das Lehensland ist im Lauf der Entwicklung zu vollem Eigentum geworden; aber erst in der Kaiserzeit ist dieser Prozeß abgeschlossen. Unter den Ptolemäern ist Privatbesitz noch selten; er besteht zuerst am Haus, Wein- und Gartenland. Das Recht auf Eigentum ist auf Arbeit gegründet, die den wirtschaftlichen Wert eines Gutes erhöht oder erst begründet. Wer unfruchtbares Land durch eigene Arbeit urbar macht, der hat ein Anrecht, es auch zu besitzen. Der Inhaber genießt zunächst Abgabefreiheit und wird erst allmählich zur Steuer herangezogen. Ein volles Eigentumsrecht scheint sich in ptolemäischer Zeit nicht entwickelt zu haben; erst in der römischen Kaiserzeit werden die Bindungen so gelockert, daß regelrechtes Privateigentum entsteht.

Grund und Boden war die hauptsächlichste Einkunftsquelle; außer den Pachtgefällen von den zahlreichen Domänen (den sog. *εκφορια*) zog der König von allem bebauten Boden noch eine Steuer vom Ernteertrag. Diese Steuerart ist sowohl im Ptolemäer- wie Seleukidenreich bezeugt. Ein Unterschied existiert nur in der Berechnung. Während in Syrien die Abgabe $\frac{1}{10}$ der Ernte beträgt (daher ihr Name *δεκατη*), also eine Quotensteuer ist, wird in Aegypten für eine bestimmte Fläche eine entsprechend der Bonität bemessene feste Abgabe auferlegt, hier also eine Quantensteuer. Die Ertragssteuer vom Grund und Boden wird teils in natura (so stets beim Getreide), teils in Geld erhoben. Die Wahl zwischen Natural- und Geldsteuer ist nach dem Prinzip der mehr oder weniger großen Verwert- bzw. Vertretbarkeit bestimmter Güter innerhalb der königlichen Wirtschaft erfolgt.

Unter den *direkten Steuern* stehen die vom Grund und Boden naturgemäß an erster Stelle. Die *Gewerbesteuern*, die sowohl in Form einer Lizenzsteuer wie als Ertragssteuer erhoben werden, spielen nur eine geringe Rolle. Gebäude werden nach ihrem Nutzungswert besteuert. Abgaben vom Vermögen (z. B. vom Vieh und Sklavenbesitz) sind nur selten bezeugt. Dazu kommt die *Kopfsteuer*, die von der unterworfenen ägyptischen Bevölkerung erhoben wird; die hellenischen Eroberer sind selbstverständlich von ihr befreit.

Die *indirekten Steuern* flossen hauptsächlich aus dem Güterverkehr. *Wilcken* hat aus den Urkunden eine Art *Stempelsteuer* erschlossen; bei jedem Kauf bzw. Verkauf von Mobilien und Immobilien, der auf Grund eines schriftlichen Vertrages getätigt wurde, mußten 5 bzw. 10% des Wertes als Steuer (das sog. *εγκυκλιον*) entrichtet werden. Eine wichtige Rolle unter den Verkehrssteuern haben die *Zölle* gespielt. Zu den Ein- und Ausfuhrzöllen an der Reichsgrenze (vor allem in den Häfen) kamen zollähnliche Abgaben an Gau- oder Distriktsgrenzen. Zu den Binnenzöllen sind auch die Torzölle zu rechnen, die beim Betreten oder Verlassen der Stadt erhoben wurden. Letztere sind in gewisser Beziehung berechtigt und verständlich, da die Stadt innerhalb des Reiches eine besondere Stellung einnahm. Aber die Zölle an den Grenzen von Ober- bzw. Unterägypten und besonders die Abgaben beim Ueberschreiten von Gaugrenzen beweisen, daß nicht die wirtschaftliche Prosperität der Untertanen, sondern allein fiskalische Interessen maßgebend waren. Nur aus fiskalischen Gründen erklären sich auch die hohen Zölle, mit denen man den Import bestimmter Güter, deren Vertrieb monopolisiert war, belegte. Die starke Bindung des Güterverkehrs durch *Monopole* paßt in das Bild der ägyptischen Staatswirtschaft. Wir fanden königlichen Handel schon unter den Pharaonen, wissen aber nicht, ob es bereits damals Sitte war, bestimmte Handelszweige für den Landesherrn zu reservieren. Immerhin erscheint es nicht unwahrscheinlich. Sicherlich aber ist die Monopolwirtschaft von den Ptolemäern stark erweitert worden; das zeigen die Papyri ganz deutlich. So ergibt sich, daß

1. das Monopol nicht nur den Verkauf (wie der Name sagt, und wie es in griechischen Stadtstaaten allein üblich war), sondern auch die Produktion der betr. Güter umfaßte;
2. das Monopol nicht eine vorübergehende Institution (wie in Griechenland, wo Monopole nur in Notzeiten eingerichtet wurden), sondern eine dauernde Beschlagnahme des Verkehrs bestimmter Güter im Interesse der Staatswirtschaft war.

Wie stark die Privatwirtschaft durch Monopole gebunden war, das beweist die große Anzahl von Produkten, die dem königlichen Monopol unterlagen; die wichtigsten sind: Bergwerksprodukte, Bier, Felle, Fische, Gewürze, Glas, Holz, Honig und Wachs, Natron, Oel, Papyrus, Salz, Schiffe, Schweine, Silphion, Wein, Wolle, Ziegel. Dann war die Herstellung von Gewändern vom Rohmaterial bis zum Endprodukt (also auch die Färberei, Walkerei usw.) monopolisiert. Bezeichnend für die starke Bindung der gesamten Wirtschaft durch den Staat ist, daß auch der Bankbetrieb staatliches Reservatrecht war.

Die Produktion der betreffenden Güter bzw. die Ausübung der betreffenden Gewerbe war entweder ganz allgemein verboten, oder es wurden gewisse Ausnahmen gemacht. Lizenzen bewilligte man entweder dem bisherigen Inhaber des Monopoles (z. B. Tempeln) oder auch Privatleuten, die in dem betreffenden Gewerbe erfahren waren. Letztere stehen natürlich in enger Verbindung mit dem Monopol, wenn sie auch freie Arbeiter und nicht Angestellte des Monopoles sind. Die Tempel als alteingesessene Produktionsstätten scheinen größere Freiheiten gehabt zu haben; vor allem in bezug auf die Weberei und Oelgewinnung. Es wird ihnen die Herstellung der für den eigenen Konsum benötigten Oelmenge gewährt, Verkauf jedoch ist ausgeschlossen. Der Uebergang von der freien Produktion zum Monopol ist wohl zumeist so erfolgt, daß der König sich zunächst durch Anlage eigener Manufakturen an der Produktion beteiligte und dann allmählich die private Herstellung an sich zog.

Die Betriebsformen des Monopoles wechseln naturgemäß je nach der Art des betreffenden Produktes. Beim Oelmonopol begann die königliche Ueberwachung beim Anpflanzen der Oelbäume. Der Oelkonsum wurde berechnet, und darnach richtete sich der Anbau, der sowohl dem Privatbesitz wie den Domänen zur Pflicht gemacht wurde. Die Ernte stand unter der Aufsicht des Königs, an den ausschließlich die Rohprodukte, und zwar zu den vom König bestimmten Preisen, verkauft werden durften. Das Oel wurde hergestellt in königlichen Werkstätten (*εργαστήρια*). Die Oelarbeiter sind wirtschaftlich an das Monopol gebunden, wenn sie auch persönlich frei waren. Der Verkauf des fertigen Produktes erfolgt nicht in staatlicher Regie. Der Verschleiß wird an Kleinhändler verpachtet, die Preise allerdings vom Könige festgesetzt. Ob der König sich mit dem Gewinn aus der durch das Monopol bedingten höheren Preisgestaltung begnügte oder außerdem noch eine besondere Oelsteuer erhob, ist nicht sicher; wahrscheinlich ist aber das letztere. Auf die Durchbrechung des Monopoles stand Konfiskation und hohe Strafe.

Eine so hoch entwickelte Steuerwirtschaft erfordert naturgemäß einen großen Verwaltungsapparat. Ein großer Stab von Beamten war notwendig, sowohl für das Geschäft der *Veranlagung* wie für die *Steuererhebung*.

Die Führung des Personenstandsregisters diente hauptsächlich steuerlichen Zwecken, ebenso wie die periodische Volkszählung. Jeder Einwohner mußte den Steuerbehörden jedes Jahr sein Einkommen persönlich anzeigen; die Angaben der Hausvorstände unterlagen natürlich der Nachprüfung durch die Steuerbehörde. Diese Prüfung war nur für die Mobilien (Vieh, Getreide u. a.) notwendig; die Immobilien waren in dem vom Staate geführten Kataster verzeichnet, der für Gebäude und Bodenbesitz getrennt geführt wurde und Angaben über Größe, Bonität u. a. enthielt. Ueber die Praxis der Berechnung und die Methode der Veranlagung, die in der Hauptstadt durch den obersten Finanzbeamten bzw. durch den König selbst vorgenommen sein wird, wissen wir nichts Genaueres.

Die *Steuererhebung* erfolgt in zwei Formen: Regie und Pacht. Der direkte Einzug ist selten. Nur die in Korn zu erlegenden Steuern (*σιττικα*) wurden unmittelbar an den Fiskus geliefert. Der Grund ist klar. Die Pachtgefälle vom Staatsland bestanden in Korn. Dies Pachtkorn wurde unmittelbar in die staatlichen Speicher eingebracht. So war es natürlich, daß der Staat auch die Kornsteuern direkt erhob. Die Ptolemäer haben also bei den Naturalabgaben das altüberlieferte System beibehalten. Nur bei Erhebung der Steuern, die in dem von ihnen nach griechischem Vorbild neu geschaffenen Zahlungsmittel normiert waren, wandten sie auch das von Griechenland übernommene System der *Steuerpacht* an. Allerdings sind es nicht ausschließlich die Geldsteuern, die nun auf dem Wege der Pacht eingezogen werden; von den Naturalsteuern ist z. B. die

Weinabgabe ebenfalls verpachtet worden. Prinzipiell ist also nur die Getreidesteuer von der Pachtung ausgenommen.

Die griechische Form der Steuerpacht hat sich der neuen Umgebung anpassen müssen. In Griechenland und auch im republikanischen Rom ist Steuerpacht ein Kaufakt. Beide Kontrahenten, Staat und Pächter, sind in ihrer Entschließung und auch in der Durchführung mehr oder weniger frei. Diese Freiheit wird in Aegypten stark eingeschränkt. Der Pächter bleibt während der Pachtzeit unter dauernder Aufsicht der staatlichen Steuerbeamten. Diese dauernde Kontrolle drückt ihn mehr oder weniger auf die Stufe eines Handlangers der Steuerbehörde herab. Der Pächter ist Garant für das Eingehen des Steuersolls. Das Risiko, das der Steuerpächter übernahm, wurde in Griechenland und Rom durch eine Gewinnchance aus Mehrerträgen ausgeglichen. In Aegypten fiel diese Aussicht weg, da die Eingänge auf Grund des Voranschlags genau feststanden. Als Aequivalent für diesen Ausfall ließ die ptolemäische Regierung dem Pächter, der die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatte, eine Remuneration in Form eines prozentualen Anteiles an den Steuereingängen zukommen. Diese Vergütung ist von einem staatlichen Gehalt nicht grundsätzlich verschieden. Jedenfalls steht diese Form der Steuerpacht der Einziehung durch staatliche Regie sehr nahe. Die Angleichung ist besonders eng in Zeiten wirtschaftlicher Not gewesen; denn dann fand sich natürlich niemand, der Risiko und Bürgschaft freiwillig auf sich genommen hätte. Der Staat griff zum Zwange. Wenn auch die Zwangspacht als Form der Steuererhebung in den Quellen ptolemäischer Zeit bisher nicht unmittelbar bezeugt ist, so wird man die Möglichkeit nicht ableugnen wollen.

Zwar haben die Eroberer griechischen Geist und griechische Formen ins Land zu bringen versucht; aber ihr Einfluß ist nicht tief gedrungen, zumal er auch beschränkt war auf bestimmte Bevölkerungskreise und auf die spezifisch kulturellen Lebensformen. Wirtschaft und Verwaltung gehören nicht dazu; sie haben eine so eigenartige und fest mit dem Boden verbundene Struktur, daß eine Aenderung unmöglich ist; zudem überträgt das orientalische Wirtschaftssystem die Oekonomie der Polis so bedeutend, daß aus diesem Grunde schon ein Einfluß nicht in Frage kam. Wieweit die Griechenstädte in Aegypten die rein griechische Verwaltungs- und Wirtschaftsform bewahrt haben, steht hier nicht zur Debatte. Wo sonst das alteinheimische System gelockert und freier wurde, da ist man sehr bald zur Ueberlieferung zurückgekehrt. Auch im Ptolemäereich (und erst recht im römischen Aegypten) ist der Untertan nur ein Werkzeug der Staatsmaschine. „Die *Bindung* des Besitzes an die staatliche Funktion, des Besitzers an Funktion und Besitz“ hat *auch unter den Ptolemäern* geherrscht. *Fr. Oertel* unterscheidet eine dauernde und befristete Gebundenheit. Zu den dauernd gebundenen gehören die Arbeiter in staatlichen Betrieben (Monopolwerkstätten, Bergwerken usw.) und die Soldaten (Matrosen und Landtruppen). Zu den befristeten Staatsleistungen gehören Fronde, Zwangspacht und Zwangsunternehmen. Frondienst leisten alle Untertanen (Entbindung durch Privileg ist möglich, aber selten); die Leistung ist entweder auf eine bestimmte Zeit befristet (z. B. die fünftägige Dammfronde) oder auf ein festes Arbeitsquantum beschränkt. Der Frondienst ist in der Regel eine jährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrende öffentliche Leistung; daneben besteht die Pflicht, in Notfällen (z. B. bei Damnbrüchen) die Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, also neben der periodischen eine gelegentliche Fron.

Eine der Fron verwandte öffentliche Leistung ist die sog. *Angaria*. Ist bei der Fron der Dienst eine Arbeitsleistung, so hier eine Lieferungspflicht von Bedarfsgegenständen (z. B. Transportmitteln, wie Schiffe, Wagen, Zugtiere, dann Verpflegung für durchziehende Beamte, Soldaten). Die Lieferung erfolgt im Bedarfsfalle und zumeist ohne Entgelt oder (selten) gegen festen Tarif. Andere Leistungen, wie Gestellung eines goldenen Kranzes beim Thronwechsel u. a. m. schließen sich hier an.

Der Zwang, der bei Robot und *Angaria* gilt, wird schrittweise dann auch auf ursprünglich freiwillige Leistungen für den Staat übertragen. Die Kontraktfreiheit bei Steuerpacht, Domänen- und Monopolbetriebspacht ist gelegentlich aufgehoben. Der ptolemäische Staat beginnt auch bereits einen Druck bei der Besetzung von Beamtenstellen auszuüben. Bei der Pacht- und Beamtenbestellung ist Zwang eine Ausnahme; nur in Notfällen verläßt der Staat das Prinzip der Freiheit. Wir werden im nächsten Abschnitt sehen, wie die Anwendung von Gewalt dauernd zunimmt und schließlich in dem gleichen Tempo, wie die Bevölkerung verarmt und der Staat sein Budget aus freiwilligen Leistungen nicht mehr decken kann, zu einem allgemeinen Zwangssystem wird.

§ 5. Rom.

Die Finanzwirtschaft Roms zeigt drei Stufen der Entwicklung. Der kleine Haushalt des latinischen Stammstaates wächst durch die Eroberung Italiens und anderer mittelländischer Gebiete sprunghaft zu dem riesigen Staatshaushalt der römischen Republik. Da der innere Ausbau mit dem Zuwachs äußerer Mittel nicht gleichen Schritt hält, so fällt den Kaisern die Aufgabe zu, die von der Republik überlieferte Finanzwirtschaft zu einem geschlossenen System, das das gesamte Imperium umfaßt, zu gestalten.

1. *Der Haushalt des Stammstaates.* Die Anfänge sind in Rom nicht viel anders wie in Griechenland. Einnahmen und Ausgaben bestehen in Vieh. Dem Staate fließen Strafgeelder und Prozeßgebühren zu; beide, sowohl multa wie sacramentum, werden in Viehstücken gezahlt. Die Abgabe für die Benutzung der Gemeindeweide wird vermutlich ebenfalls in einer Anzahl Vieh erlegt. Was der Staat in dieser Weise einnimmt, wird sofort wieder ausgegeben worden sein. Man benutzt das Vieh zu Opfer und Gelage bei öffentlichen Festen. Die Erinnerung an diese primitive Form der Finanzwirtschaft hat sich in Rom noch lange gehalten. Da das öffentliche Gut in Vieh bestand, so nannte der Römer den Diebstahl an demselben „peculatus“ d. i. Viehraub. Der Begriff bezeichnet noch zu Ciceros Zeiten die Unterschlagung öffentlicher Gelder. Auch das Wort „pecunia“ für Geld legt Zeugnis ab, daß als Zahlungsmittel im alten Rom das Vieh galt. Das Vieh als Entgeltungsmittel wird durch das Erz abgelöst. Auch der Staat läßt sich seine Gebühren und Steuern in Metall zahlen. Die Einführung des Metalles gab der öffentlichen Wirtschaft eine größere Stetigkeit. Eigentlich ist dadurch erst ein Wirtschaften möglich geworden: Der Staat braucht die einkommenden Güter nicht unmittelbar dem Konsum zuzuführen, sondern kann sie für zukünftigen Verbrauch aufsparen. Man schafft einen Raum, wo die Beträge aufbewahrt werden; weil die Eingänge in Kupfer bestanden, so heißt der Ort „Aerarium“ d. i. Kupferkammer, und diesen Namen trägt der Staatsschatz noch, als man längst in Silber und Gold zahlte.

Das Metallgeld erhöht die Fungibilität des wirtschaftlichen Verkehrs. Nicht nur Naturalabgaben werden durch Metallgeld ersetzt, auch Dienste können jetzt durch Geld abgelöst werden. Auch in Rom leistete der Bürger anfänglich unmittelbaren Dienst für den Staat. Die Wehrpflicht erforderte nicht nur Gestellung seiner Person, sondern auch Unterhalt und Rüstung. Mit der militärischen hängt die Zivildienstpflicht eng zusammen (wenn man sie überhaupt trennen darf); der Bürger war zu Fronarbeiten verpflichtet; die staatlichen Bauten wurden durch die Arbeit der Bürger errichtet und unterhalten. Der Grundsatz unmittelbarer Dienstleistung herrscht, als Rom den ersten Schritt zur Vergrößerung seines Stammgebietes tut. Wir sehen das aus den Richtlinien der latinischen Bundesverfassung; „dem Angegriffenen soll Hilfe geleistet werden mit gesamter Hand“. Jede Bundesgemeinde stellte ihr Bürgerheer, von einer Ablösung durch Geld war keine Rede.

Der Dienstpflicht für den Bund entspricht natürlich ein Recht am Bundesvermögen; darum heißt es weiter, daß „gleichmäßig verteilt werde, was gewonnen ist in gemeinsamem Krieg“. Die Kriegsbeute ist das einzige Bundesvermögen, und es ist charakteristisch, daß gleich in der ersten öffentlichen Urkunde Roms von der Kriegsbeute die Rede ist. In der Tat ist der Krieg für Rom (wenigstens so lange die Eroberungszeit dauerte, d. h. zur Zeit der Republik) eine wichtige, wenn nicht gar die einzige Einnahmequelle gewesen. Die Bewohner Italiens sind frei von Abgaben; Tribute zahlten die unterworfenen Völker außerhalb Italiens. Rom hat einen ähnlichen steuerlichen Grundsatz wie die griechische Polis: Für den Bürger keine direkten Steuern und nur geringe indirekte Steuerbelastung. Das Ziel ist Freiheit des Bürgers von allen Steuern und Abwälzung aller Lasten auf besiegte Völker.

2. Das republikanische Rom stellt das typische Beispiel eines Staates dar, dessen Haushalt dauernd von besiegten Völkern unterhalten wird. Rom beanspruchte nach siegreichen Kriegen das Eigentumsrecht an allem, was die Bewohner des eroberten Gebietes besaßen. Was an beweglichem Gut erbeutet wurde (Kostbarkeiten, Schmuck, Geld usw.), nahm das Heer als Lohn für seine Mühen in Anspruch. Es wurde teils an

die Soldaten verteilt, teils blieb es zur Verfügung des Feldherren; er verwendete es für öffentliche Zwecke, baute vielfach Tempel und Altäre, da oft vor Beginn des Krieges den Göttern eine Weihung gelobt war. Nur selten kam es vor, daß die Beute im Interesse des Staatsschatzes versteigert wurde. Die Frage der Nutzung (ob direkt durch Verteilung unter die Bürger oder indirekt durch Ausnutzung in öffentlicher Wirtschaft für staatliche Zwecke), die bei der beweglichen Beute schon auftaucht, wird bei den eroberten Immobilien (vor allem Grund und Boden) erst recht akut.

Das eroberte Land galt zunächst als öffentlicher Besitz. Der Staat hat ihn in verschiedener Weise genutzt. Der erste Weg war, die bisherigen Inhaber in ihrem Besitz zu belassen; sie leisteten dafür Abgaben an den neuen Herrn. Die Abgaben bestehen vielfach in Naturalgütern. So steuern Getreidegebiete wie Aegypten und Sizilien Getreide. Rom hat den Getreidebedarf der Hauptstadt durch direkte Umlage auf unterworfenen Provinzen gedeckt. Waren die Einwohner geflohen, oder erforderten politische Gesichtspunkte eine Verpflanzung, so wurde das eroberte Gebiet vom Staate okkupiert. Der öffentliche Besitz der eroberten Gemeinde wurde natürlich Staatseigentum, aber auch Privatbesitz wurde annektiert. Diese *Staatsdomänen* (*agri publici*) haben durch den dauernden Zuwachs einen großen Umfang erhalten und daher in der Finanzwirtschaft der Republik eine große Rolle gespielt. Und nicht nur dort; der *ager publicus* steht im Mittelpunkt der inneren Politik, vornehmlich des V. und IV. Jahrhunderts. Der Kampf geht um den Anteil am eroberten Feindesland. Die Ausnützung der Domänen durch Verpachtung kennt der römische Staat nicht; erst seit dem zweiten punischen Kriege kommt gelegentlich Pacht (wohl eine Form verschleierte Okkupation?) vor.

Es war römischer Grundsatz, den *ager publicus* an die Bürger ohne Pacht abzugeben; nur blieb die Frage offen, 1. ob das Land mit dem Augenblick der Ueberlassung Privateigentum wurde, oder der Staat das Eigentumsrecht behielte, also es wieder zurückfordern konnte und 2. wie die Verteilung vorgenommen werden sollte, d. h. vor allem, ob auch die Plebejer am Staatsland partizipieren sollten. Die erste Frage war so gelöst, daß der Staat in der Theorie zwar das Eigentumsrecht aufrecht erhielt, in praxi aber das überlassene Land niemals zurückforderte; de facto wurde es also Privateigentum. Um so wichtiger war dann naturgemäß die Verteilung selbst. Der Streit um den Anteil am eroberten Land ist in der römischen Republik dauernd akut gewesen. Die herrschende Klasse der Patrizier versuchte das Staatsland sich selbst zu reservieren. Dagegen lehnten sich die infolge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung um Haus und Hof gekommenen Plebejer auf. Immer mehr ist ihr Anspruch, nicht zuletzt auch infolge des dauernden großen Zuwachses, befriedigt worden.

In diesem Kampfe spielte das Kapital eine entscheidende Rolle. Die Entwicklung von Gewerbe und Handel hatte neben Patriziern und Plebejern einen dritten Stand geschaffen, die Ritter. Ihr Reichtum aus Handelsgeschäften, der durch den Zustrom von Edelmetallen infolge der Eroberung des Orientes noch stark vermehrt worden war, suchte nach Anlage. Grund und Boden war das beliebteste Investierungsobjekt. Ein zweites, großes Betätigungsfeld fanden die Geldbesitzer in der Steuerpacht. Der Staat legte den unterworfenen Gebieten als regelmäßige Abgabe einen bestimmten Teil vom Bodenertrag, meistens 10%, auf. Zölle und andere indirekte Steuern, die früher bezahlt worden waren, blieben natürlich bestehen. Beamte, die die Steuern hätten einziehen können, hatte der Staat nicht zur Verfügung; das Tempo der Eroberung war auch zu schnell, als daß es möglich gewesen wäre, die erforderliche Zahl von Beamten heranzubilden. Nun suchte das Kapital nach Anlage und dem Staate lag daran, das Kriegsgut möglichst bequem zu liquidieren. Beide Wünsche befriedigte die *Steuerpacht*.

Die Pächter der öffentlichen Abgaben (*publicani*) haben in der Wirtschaft des republikanischen Rom eine beherrschende Rolle gespielt, sie haben in großem Stil den Staat für ihre eigenen Interessen ausgebeutet; sie übernahmen den Bau staatlicher Anlagen (Tempel, Straßen, Wasserleitungen), sie lieferten dem Staat Kriegsbedarf (Waffen, Kleider, Lebensmittel). So verdienen sie doppelt am Staate; nicht nur die Ausgaben des Staates fließen in die Taschen der großen Unternehmer, auch die staatlichen Einnahmen passieren ihre Kassen. Der ganze Kreislauf der öffentlichen Wirtschaft ist also in ihre

Hände gelegt, und dieser Umstand gibt ihnen eine ungeheure ökonomische Macht. Daß sie diese Stellung zu eigenem Vorteil weidlich ausnutzten, ist natürlich. Das war um so eher möglich, je mehr es gelang die Konkurrenz auszuschalten. Der Staat trägt an dieser Konzentrationsbewegung selbst einen Teil Schuld. Die Verwaltung war natürlich leichter, wenn die Zahl der Pächter gering war. So bildeten sich, da zur Uebernahme derartig großer Pachtobjekte, wie es die Provinzen waren, das Vermögen eines einzelnen Kapitalisten nicht genügte, Pachtgesellschaften; deren Kapitalmacht war so groß, daß sie von selbst zu einer Monopolstellung gelangten. Ihre Macht dem steuerempfangenden Staat wie den steuerzahlenden Provinzialen gegenüber kannte keine Grenze. Jenem schrieben sie eine möglichst niedrige Pachtsumme vor (wies der Staat ein Angebot als zu niedrig zurück, so refüsierten sie die Pachtung; Erzwingung der Reduktion durch die Drohung, die Pacht aufzugeben, ist quellenmäßig bezeugt), bei diesen suchten sie durch stärksten Druck höchste Beträge herauszuwirtschaften. Ein Einspruch gegen die Aussaugung durch die staatlichen Funktionäre der Provinz war nicht zu fürchten, entweder weil sie die Macht der Pächter scheuten oder aber durch Bestechung, d. h. Teilnahme am Gewinn zum Schweigen gebracht wurden. Ja, die höheren Beamten der Provinz, an ihrer Spitze der Statthalter, nahmen vielfach aktiven Anteil an der Beraubung der ihnen unterstellten Gebiete; der Prozeß gegen *Verres* gibt einen erschütternden Einblick in derartige Manipulationen.

Man muß sich jedoch hüten, hier mit modernen Maßstäben zu messen. Nach antiker Auffassung hatte der höhere Staatsbeamte kein Gehalt zu beanspruchen (die niedrigen Funktionen der Schreiber und Diener wurden natürlich entlohnt); im Gegenteil erwartete man von ihm noch Aufwendungen aus eigenem Vermögen im Interesse des Staates. So war Reichtum die Voraussetzung für die Bekleidung eines höheren Amtes; denn nur der Besitz gewährte Mittel und Muße, die Staatsstellen ehrenamtlich zu führen. Aus dieser Tatsache erklärt sich der Trieb, vom Staate selbst das wiederzugewinnen, was man ihm geopfert hatte. Die Amtsführung wurde zu einem Geschäft; je einträglicher dieses Geschäft war, um so begehrter wurden die Stellen. Es setzte die Jagd nach Aemtern ein. Ganze Vermögen wurden geopfert, um überhaupt ins Amt zu kommen; die Wahlwerbung durch Bestechung, Volksbelustigung usf. erforderte Unsummen. Wie der Kaufmann die Ausgaben für Reklame doppelt auf den Verkaufspreis schlägt, so haben die Amtsbewerber, wenn sie ihr Ziel erreichten, die Ausgaben mehrfach wieder hereingebracht. Und wie wird sich das System der Ausbeutung erst gesteigert haben, wenn es einem Bewerber erst nach mehreren Anläufen gelang, den Amtssitz zu erlangen. So reicheten sich Beamte und Steuerpächter die Hand, um die „*praeda populi Romani*“, wie man die eroberten Gebiete nannte, auszusaugen. Die Belastung muß ganz ungeheuerlich gewesen sein. Man überlege, daß die Steuerpächter für die dem Staate à conto Steuerpacht vorgeschossenen Beträge ungewöhnlich hohe Zinsen (48% sind bezeugt) berechneten; so ist z. B. die Kriegsentschädigung, die Sulla dem besiegten Asien auferlegte und deren Einziehung einem Pächter gegen Vorstreckung der Pachtsumme übergeben worden war, in 14 Jahren auf das Sechsfache gestiegen. Die unbarmherzige Eintreibung derartig hoher Summen mußte natürlich die wirtschaftliche Lebensmöglichkeit der Provinzen restlos vernichten.

Es fehlt die wirtschaftliche Einsicht und Vernunft. Das erkennt man auch an der unwirtschaftlichen *Verwendung* der einkommenen *Steuern*; sie wurden nicht etwa für die Hebung der Produktivkraft des Reiches verwendet, d. h. werbend angelegt, sondern der größte Teil der unentgeltlichen Beköstigung der Bürger oder anderen Luxusaufwendungen (z. B. Bauten usf.) zugeführt. Im Ausgeben war man liberal, da der Bürger ja die Kosten nicht zu tragen hatte. Die einzige steuerartige Abgabe, zu der er herangezogen werden konnte, war das „*Tributum*“; das römische tributum entspricht der griechischen εἰσφορά und ist wie diese eine gelegentliche Abgabe; in seiner ursprünglichen Bedeutung ist es vielleicht Ablösung der Selbstbeköstigung, die ein Teil der Wehrpflicht war; denn es dient als Truppensold und wird infolgedessen nur in Zeiten kriegerischen Notstandes angefordert. Eine eigentliche Steuer war das tributum nicht. Eher kann man es eine Zwangsanleihe nennen; denn es wurde bei der Einforderung Rückzahlung aus der Beute versprochen. Eine Verzinsung war allerdings nicht vorgesehen. Das tributum ist in den ersten Zeiten der Republik häufiger bezahlt worden; als die Eroberungen und damit die auswärtigen Einnahmequellen wuchsen, hat man es immer seltener auferlegt; seit 167 v. Chr. ist es nicht mehr nachzuweisen. — Die Höhe des tributum wechselte naturgemäß je nach der Gesamtsumme, die aufzubringen war. Die jeweils erforderliche Summe wurde auf die Bürger umgelegt. Maßstab der Verteilung war die Höhe des Vermögens; man wurde zur Zahlung von 1, 2 oder 3 vom Tausend herangezogen. Das Vermögen mußte also geschätzt werden.

Der *Census* ist auch in Rom bereits früh eingeführt worden. Nach der Größe des Vermögens, d. h. zunächst und ursprünglich des Grundbesitzes, richtet sich die Zugehörigkeit zu einer der fünf Censusklassen. Nach den Klassen waren Rechte und Pflichten der Bürger abgestuft; nach Klassen wurde gestimmt und gesteuert. Es war das Prinzip der Timokratie in Athen zur Zeit *Solons* wie im republikanischen Rom, daß das Gewicht der Stimme nach der Leistung für den Staat (sowohl der Steuer wie dem Militärdienste) sich richtete. Der *Census*, der zunächst beweglich war, wurde später in bestimmtem Turnus (alle 5 Jahre) erneuert. Mit der Abschätzung des Vermögens und Zuteilung der Bürger zu den Censusklassen waren die beiden Censoren betraut. In ihrer Hand liefen die Fäden der staatlichen Finanzwirtschaft zusammen; die *Censoren* sind die *Finanzminister des römischen Staates*. Ihnen obliegt die Verwaltung des *ager publicus*, sie verhandeln mit den Domänen- und Steuerpächtern. Aber nicht nur die Einnahmen verwalten sie, sie verfügen auch über die Verwendung der öffentlichen Gelder. Die Herstellung von neuen und Erhaltung von alten Anlagen des Staates war ihre Aufgabe. Sie vergaben öffentliche Arbeiten an Unternehmer, erbauten Tempel, Straßen und Wasserleitungen (*Appius Claudius*). Bei diesen Anlagen ist an Geld nicht gespart worden; die gewaltigen Ueberreste, die heute noch vorhanden sind, legen Zeugnis dafür ab.

Die Verschwendung in Rom, der Raub in den Provinzen, dazu die inneren Wirren, die aus der einseitigen Vermögensverteilung unter den Bürgern entsprangen, mußte die staatliche Wirtschaft erschüttern. Der Bürgerkrieg mit seinen entsetzlichen Verwüstungen hat den Niedergang nur noch gefördert. Gewiß waren durch die vielen Kriege enorme Mengen nicht nur an Landbesitz, sondern auch Luxusgüter in großer Zahl (an erster Stelle Edelmetall) gewonnen worden; aber ebenso wie die Erträgnisse des *ager publicus*, wurde auch die bewegliche Beute aus den besiegten Ländern verschleudert. Die Ausraubung der griechischen Städte ist dafür ein sprechendes Zeugnis. Die Zerstörung aller dieser Werte mußte sich in dem Augenblick rächen, wo der Zuwachs neuer Ausbeutungsobjekte allmählich aufhörte. Dieser Zeitpunkt war am Ende des I. Jahrhunderts gekommen. Daß nicht schon jetzt die Katastrophe eintrat, ist das Verdienst der umsichtigen Finanzpolitik des Kaisers Augustus.

3. *Die Finanzwirtschaft der Kaiserzeit.* Augustus suchte dem Staatshaushalt eine größere Stetigkeit zu geben; er war der erste, der die Aufstellung eines regelrechten Budgets anstrebte. Das zweite große Verdienst liegt auf dem Gebiete der Steuerverwaltung. Augustus hatte mit klarem Blick erkannt, daß die eigentliche Ursache alles Uebels in der Ausbeutung der Provinzen durch die Steuerpächter lag. So wurde dies Erhebungssystem abgebaut; an die Stelle der Verpachtung trat Einziehung durch staatliche Beamte. Diese Aenderung ist bedingt durch die Auswüchse des Pacht-systems; aber sie ist doch auch ein Ausfluß des Wechsels der Staatsform. Bevorzugt die Republik den indirekten Steuereinzug, so zieht die Monarchie das direkte System vor. Die Bürokratie, die ein äußeres Merkmal antiker Monarchie ist, hat vor allem in der Finanzverwaltung sich ausgewirkt. An der Spitze des öffentlichen Haushaltes der Kaiserzeit standen die Prokuratoren; ihnen war ein großer Stab von unteren Beamten beigegeben. In der Stellung des Beamten bringt die Monarchie ebenfalls einen grundsätzlichen Wechsel: An die Stelle ungelernter und unbesoldeter Amtsführung tritt Berufsbeamtentum mit fester Besoldung. Die Gehälter, die in den oberen Stufen sehr hoch waren, mußten zwar auch durch Steuern aufgebracht werden; die Steuerbelastung wuchs stark, zumal seit Augustus die großen Kosten für ein stehendes Heer hinzukamen. Und doch ist ein geordnetes Steuerwesen, auch wenn es hohe Beträge erhebt, besser als ein willkürliches Raubsystem. Die Verteilung der Last ist gerechter; die strenge, unparteiische Aufsicht der Finanzbehörde bürgt für wirtschaftliche Stetigkeit. Augustus erneuert den *Census*, läßt das ganze Reich vermessen und ein neues Kataster herstellen (wahrscheinlich diente Aegypten wie auch in anderen Zweigen der Steuerverwaltung als Vorbild). Alle 14 Jahre wird die Schätzung wiederholt.

Die römischen Kaiser haben der Finanzwirtschaft eine besondere Sorgfalt gewidmet. Das geschah zunächst zum Wohle des Imperiums; aber eine gute Steuerwirtschaft lag doch auch in ihrem eigenen Interesse. War bis dahin alles öffentliche Gut unbe-

strittenes Eigentum des römischen Volkes gewesen und hatte die Verwaltung in den Händen der von der Gesamtheit erwählten Körperschaften, des Senates vornehmlich, gelegen, so entstand jetzt dem römischen Volke ein Konkurrent in seinem eigenen Kaiser. War es das Beispiel der orientalisches-hellenistischen Herrscher, das sich auswirkte, oder ist es ein allgemein-historisches Gesetz, daß der Monarch ein besonderes Recht am immobilien Gut innerhalb seines Herrschaftsbereichs hat? Jedenfalls haben auch die römischen Kaiser Anspruch auf öffentliches Gut als Eigentum des Monarchen erhoben. Augustus stellte den Grundsatz auf, den alle Nachfolger akzeptierten: Alle durch staatliche Aktionen neu gewonnenen Erwerbungen gehören dem Kaiser. Neben den aus republikanischer Zeit überkommenen Staatsbesitz tritt der *öffentliche Besitz der Krone*, neben den senatorischen stehen nunmehr kaiserliche Provinzen. Was durch Krieg gewonnen, wurde durch Erbschaft, eigenmächtige Konfiskation, gelegentlich auch durch Kauf vermehrt. So sammelte sich ein riesiges Vermögen an (etwa 13 große Paläste und 20 Lustgärten in der Hauptstadt, 40 Villen in Italien; dazu große Lati-fundien in Italien und den Provinzen); der kaiserliche Besitz ließ jeden Privatbesitz weit hinter sich.

Um diese Werte nutzbar zu machen, war eine ausgedehnte Verwaltung notwendig, deren wichtigstes Organ die Kasse war, in die die Erträgnisse flossen. Neben die römische Staatskasse, das *aerarium populi Romani*, trat die kaiserliche Kasse, die von dem Körbchen, in das die Eingänge gesammelt und befördert wurden, den Namen „*fiscus*“ erhielt. Juristisch ist auch der Fiskus Eigentum des Volkes (der Titel *το δημοσιον* in Aegypten deutet das an), aber in Wirklichkeit hat der Kaiser das alleinige Recht darüber zu verfügen. In den Fiskus flossen an erster Stelle die Abgaben aus den kaiserlichen Provinzen; aber auch in den senatorischen Provinzen hatte der Kaiser sich bestimmte Steuerarten reserviert; diese Steuern wurden nicht etwa durch das Aerar eingenommen und von diesem an den Fiskus abgeführt, sondern in den senatorischen Provinzen von kaiserlichen Beamten unmittelbar erhoben. Darin liegt der Anfang zur Auflösung der senatorischen Steuergerechtheits beschlossenen. Mehr und mehr trat das Aerar vor dem Fiskus zurück, bis die gesamte Steuerverwaltung in der Hand des Kaisers war. Alle Provinzen standen schließlich unter kaiserlicher Finanzhoheit.

Eine Anzahl von Städten (vor allem im griechischen Osten) genossen Atelie; auch im Westen des Reiches gab es einige steuerfreie Enklaven mit eigener Verwaltung (vor allem sind es die von Römern gegründeten Kolonien, denen das *ius italicum* Steuerfreiheit vom Grund und Boden zusicherte). Aber auch diese zog der wachsende Zentralismus in seinen Bereich. Wenn die kaiserliche Verwaltung sich auch mehr auf die Aufsicht über die Finanzgebarung der Gemeinwesen beschränkte, ohne ihnen das Privileg der Atelie zu nehmen, so sind sie doch in das Verwaltungssystem einbezogen worden. Dies System möglichst fest zu fügen, ein Netz zu schaffen, in dem alle Maschen intakt waren, blieb das Ziel der kaiserlichen Politik. Alle Zufälligkeiten wurden in der Finanzwirtschaft ausgeschaltet, überall Regel und Ordnung eingeführt. Die Folge davon ist eine Beruhigung der Wirtschaft, eine gewisse Stabilität des staatlichen Lebens. Das Budget war im Gleichgewicht. Die Provinzen, die zwar schwere, aber wenigstens fest normierte Steuerlasten trugen, atmeten auf und erlebten in den beiden ersten Jahrhunderten eine Zeit der Blüte. Aber sie war nicht von Dauer. Der erhoffte innere Ausgleich des aus ganz heterogenen Elementen bestehenden Imperium Romanum trat nicht ein. Rom war auch als Weltreich im Grunde genommen Stadtstaat geblieben. Die Rechte der *cives Romani* hatte nur eine dünne Schicht; sie genoß auch jetzt noch weithin das Privileg der Steuerfreiheit, und zudem wurden die Römer auf Kosten der unterworfenen Provinzen unterhalten. Die Pflichten dagegen lagen einseitig auf den besiegten Untertanen; sie trugen die Last der Steuer allein und arbeiteten für das Brot der Eroberer.

Ein Ausgleich zwischen diesen Gegensätzen ist wiederholt versucht worden. Auf der einen Seite hat man auch den römischen Bürgern Steuern auferlegt (zunächst Erbschaftssteuer und Verkehrssteuer; die Grundsteuer hat in Italien erst Diokletian eingeführt); andererseits wurden mehr und mehr auch Unterworfenen zu Bürgern gemacht, und schließlich hat Caracalla allen Provinzialen mit einem Schlage das Bürgerrecht

verliehen. Aber dieser Akt hatte nicht den erwünschten Erfolg, weil er zu spät kam. Aber auch so hätte man kaum mit einer rein politischen Maßregel ein Jahrhunderte altes ökonomisches Uebel heilen können. Die Verarmung des Reiches, deren Grund in der Zeit der Republik gelegt war, ließ sich nicht von heute auf morgen beheben. Vor allem deswegen nicht, weil die Kaiser die Verschwendung, die schon in republikanischer Zeit getrieben worden war, verstärkt fortsetzten.

Die Kluft zwischen Produktion und Konsum vergrößerte sich dauernd, zumal neue Eroberungen weniger zahlreich oder als Steuerquellen nicht so ergiebig waren, wie die alten. Der Zusammenbruch des ganzen Finanzsystems mußte in dem Augenblick eintreten, wo das Reich von äußeren Feinden bedroht wurde. Im 3. Jahrhundert n. Chr. beginnen im Norden und Osten die Kämpfe um die Existenz des Reiches. Die Unterhaltung eines großen Heeres bedeutete einerseits ein Minus an produktiver Arbeit, andererseits einen verstärkten Konsum. Dieser doppelte Ausfall überstieg die Kraft des wirtschaftlich bereits ausgehöhlten Organismus. Das Wachsen der Spannung zwischen Einnahmen und Ausgaben, die Mittel, die ergriffen wurden, um das Gleichgewicht der Staatswirtschaft herzustellen, das ist eines der interessantesten Kapitel in der Geschichte der Finanzwirtschaft überhaupt. Vornehmlich sind es zwei Erscheinungen, an denen sich der Fortschritt dieses Prozesses feststellen läßt. Das ist einmal die Steigerung der Geldentwertung und zweitens vermehrter staatlicher Zwang auf die freie Berufstätigkeit in Gewerbe und Landwirtschaft.

Die Methode, daß der Staat seine Zahlungen mit unterwertigem Gelde leistet, ist schon in Griechenland bekannt gewesen. In vorübergehenden Notfällen wird sie dort angewendet. Vor allem haben wir Nachrichten, daß hellenistische Fürsten, seltener Freistaaten, in dieser Weise ihre Schulden zahlen. Aber immer ist die Einlösung dieses „Papiergeldes“ durch vollwertiges vorgesehen. Die Kaiser haben die Einlösung nicht einmal versprochen. Dem Silber wurden in stetiger Steigerung unedle Metalle beigemischt. Der Wert sank von Stufe zu Stufe, die Warenpreise steigerten sich. Die Not, die wir erlebt haben, hat die damalige Zeit vielleicht in noch stärkerem Maßstabe verspürt. Auch damals versuchte die Regierung mit Gewalt die Preise niedrig zu halten. Das bekannte Edikt des Diokletian, durch das nicht nur die Höchstpreise für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, sondern auch die Arbeitslöhne festgesetzt wurden, ist das eindringendste Zeugnis dieser staatlichen Zwangswirtschaft, die damals ebensowenig Erfolg hatte wie heute. Erst die Rückkehr zum reinen Edelmetall, die mit Diokletian anfängt und von Konstantin zu Ende geführt wird, brachte das Vertrauen zur Münze wieder.

Noch schärfer vielleicht als in der Geldentwertung tritt uns die Not der staatlichen Wirtschaft in jenem starken Druck auf die Privatwirtschaft entgegen, der zum Kolonat und Gewerbezwang führt und schließlich in eine Verstaatlichung der privaten Existenz mündet, von der unser individualistisches Zeitalter sich kaum einen Begriff machen kann. Die Entwicklung dieses Prozesses ist vor allem in Aegypten gut zu verfolgen. Grund und Boden ist im Altertum die wichtigste Steuerquelle; dem Staat wird, vor allem in Notzeiten, daran liegen, daß aller Boden bewirtschaftet wird, um Steuern einzubringen. Die steuerliche Belastung kann dann so groß werden, daß dem Inhaber keine Lebensmöglichkeit, geschweige denn ein Profit verbleibt. Der Trieb, sich dem Druck zu entziehen, veranlaßt den Bodenbesitzer sich der Zwangslage entweder durch die Flucht zu entziehen oder sich in die Obhut eines Großgrundbesitzers als Klient bzw. Höriger zu begeben. Die *αναχωρησεις*, die schon in ptolemäischer Zeit einsetzen, werden am Ende der Kaiserzeit immer häufiger.

Das verlassene Land wird den angrenzenden Gemeinden mit der Steueraufgabe zur Bearbeitung zugeteilt (*επιμεριζεται*); vielfach sogar als Privateigentum, wie denn die römische Verwaltung die Bildung von Privateigentum gefördert hat, um dann den Eigentümern die Bewirtschaftung von Parzellen der Staatsdomäne aufzuzwingen.

Der zweite Weg d. h. die Unterstellung unter einen patronus führt unmittelbar zum Kolonat. Will der Großgrundbesitzer den immer mehr wachsenden Betrieb aufrechterhalten (und er muß es, um dem Staate die vorgeschriebenen Steuern zahlen

zu können), so hat er Arbeitskräfte notwendig; der wachsenden Landflucht muß also ein Riegel vorgeschoben werden, die Freizügigkeit wird beschränkt, die Bindung des Kolonen an seine Scholle ist der Endpunkt der Entwicklung. Der Staat schuf also durch die gesetzliche Verordnung erblicher Hörigkeit dem Grundherrn einen gebundenen Arbeiterstamm. Natürlich tat er es nicht ohne Aequivalent. Der Grundherr übernahm seinerseits die Haftung für Abgaben und Zwangsarbeiten, die die Coloni dem Staate zu leisten hatten. Auf diesem Wege wird er zum staatlichen Steuerheber, und nicht zuletzt liegt darin die Ursache, daß die Gutsherrschaft eine Verwaltungseinheit wurde, die neben der Stadt eine selbständige Existenz führte.

Diese Schaffung von größeren Verbänden zu steuerlichen Zwecken ist eine für den Ausgang des Altertums typische Erscheinung. Wir treffen sie außer in der Landwirtschaft auch im Gewerbe. Auch hier wird die Freizügigkeit im Interesse der Staatsfinanzen aufgehoben. Die Handwerker können ihren Beruf nicht wechseln; der Sohn ist an das Handwerk des Vaters gebunden. In dieser Weise werden bestimmte Gewerbe in bestimmten Familien erblich; die freie Berufswahl ist aufgehoben. Der Zwang, der früher nur den Monopolarbeiter und einige andere für den Staat lebenswichtige Gewerbe band, dehnt sich auf die freien Berufe aus. Es entstehen Zwangsinnungen der Handwerker und Gewerbetreibenden, und deren einziger, jedenfalls aber wichtigster Zweck ist, dem Staat für den Eingang der Steuern, die den betr. Gewerben auferlegt waren, zu haften.

Die Sorge um die Einkunft der Steuern beherrscht den Staat dieser letzten Jahrhunderte ganz und gar; krampfhaft sucht man die Steuerzahlung sicherzustellen. Grundherrschaft und Handwerkerkorporation dienen als Bürgen. Es ist natürlich, daß schließlich auch die Gemeinden selbst herangezogen werden; das Steuersoll wird ihnen mitgeteilt, und mit dem Geschäft des Verteilens und Erhebens übernehmen sie zugleich die Bürgschaft für den richtigen Eingang. Daß die Last vor allem die reichsten Bürger der Kommunen traf, ist natürlich. So hat der Staat gerade diesen Kreisen seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die reichsten und vornehmsten Männer der Gemeinde haften noch speziell als Mitglieder des Stadtrates. Infolgedessen sank diese Institution, die ursprünglich ein Ehrenamt und als solches von der Schicht der Vornehmen sehr umworben war, allmählich zu einem Steuerorgan herab. Die Ratsmitglieder hatten die Steuern einzutreiben und hafteten für Ausfälle. Das führte natürlich dahin, daß die reichen Bürger sich weigerten, in den Stadtrat einzutreten. Der Amtsflucht suchte der Staat durch Gewalt zu begegnen. Die Mitgliedschaft des Rates wurde ein erbliches Amt. So steigert sich hier wie überhaupt der Druck des Staates auf seine Untertanen. Die Steuerwirtschaft am Ausgang der Kaiserzeit ist ein vollendetes Zwangssystem; der Staatsbürger ist Objekt des Fiskus.

§ 6. Uebergang vom Altertum zum Mittelalter.

Am Ausgang des Altertums bricht das Römerreich in zwei Hälften auseinander. Osten und Westen gehen wieder ihre eigenen Wege. Dort geht die Entwicklung weiter, hier tritt ein Bruch ein. Die byzantinische Finanzwirtschaft gehört zum autokratischen Typus, wie ihn der alte Orient geformt, die orientalischen Reiche hellenistischer Zeit fortgebildet und an die römischen Kaiser weitergegeben haben; von ihnen übernimmt Byzanz das System, um es zu höchster Höhe zu entwickeln. Die Bürokratie erreicht ein Maß, wie nie zuvor. Zwar lebt in Byzanz die altgriechische Opferwilligkeit weiter (zahlreiche und reichlich dotierte Stiftungen, vor allem für Fürsorgezwecke, legen Zeugnis dafür ab) und doch kann man behaupten, daß die Deckung des öffentlichen Bedarfs selten unter schärferem Zwang erfolgt ist, als im byzantinischen Reiche. Das wirtschaftliche Leben war entweder verstaatlicht (Monopole sind häufig) oder im Interesse des Fiskus derartig gebunden (Landwirtschaft und Gewerbe durch Steuern, Handel durch Lizenzgebühren und Zölle), daß von einer freien Wirtschaft nicht die Rede sein kann. Steuerkontrolle und Zwangsbürgschaft durch die Grundherrschaft, Handwerkerinnung und Gemeinde waren sehr entwickelt; die Verwaltungspraxis hat dafür den spezifischen Begriff ἀλληλεγγυον („Gegenseitigkeits-

bürgerschaft“) geprägt. Der starke Druck zeitigte auch im byzantinischen Reiche die Steuerflucht; der Bauer z. B. entwich vor den Steuererhebern auf türkisches Gebiet. Mit allen Mitteln hat der byzantinische Staat den Zwang wirksam zu gestalten versucht (es ist ungemein charakteristisch, daß rückständige Steuerzahler und betrügerische Steuereinnehmer prinzipiell vom Asylrecht ausgeschlossen waren); der steuerzahlende Bürger wird schließlich zum Sklaven der Staatsmaschinerie.

In dieser Charakterisierung liegt auch der Unterschied zwischen dem Osten und Westen begründet. Im Osten ein entwickeltes Steuersystem aufgebaut auf strenger Gebundenheit des Steuerzahlers, im Westen dagegen mehr oder weniger freiwillige Deckung der noch ganz unentwickelten staatlichen Bedürfnisse. Man darf sagen, daß „die Finanzverwaltung unter Karl dem Großen mit dem königlichen Küchenzettel gleichbedeutend ist“. Neben den Abgaben und den Leistungen für den Unterhalt des königlichen Hofes (servitium) steht die Unterhaltungspflicht des Heeres (fodrum). Die Abgaben werden in natura geliefert; dem entspricht, daß auch der öffentliche Dienst (Kriegs- oder Verwaltungsdienst) unmittelbar zu leisten ist; Ablösung ist unbekannt. Die Deckung staatlicher Bedürfnisse obliegt an erster Stelle dem König. Diesem Zwecke dienen vorab die Ertragnisse aus dem königlichen Grundbesitz und den sog. Regalien (worunter man Zölle, Gerichtsgefälle usf. versteht). Gelegentlich kommen dazu noch Güterkonfiskationen, Tribute besiegter Völker u. a. Reichten die eigenen Mittel nicht aus, so wandte sich der König an seine Untertanen. Der Name der ältesten deutschen Steuer „Bede“ zeigt, daß der Fürst die Bewilligung der Steuer nicht forderte, sondern in Form einer Bitte vortrug. Die Freiwilligkeit der Steuerleistung springt in die Augen, und das trennt das Steuerwesen der frühmittelalterlichen Reiche grundsätzlich von der römischen Steuer. Natürlich sind die germanischen Stämme bei dem Einbruch unmittelbar mit dem römischen Steuersystem in Berührung gekommen (vor allem die Franken mit dem hochentwickelten Steuerwesen des römischen Gallien); aber es konnte nicht übernommen werden, weil seine entwickelte Form in die primitiven Verhältnisse der Eroberer nicht paßte. Die direkte Steuer war ganz unmöglich; indirekte Steuern dagegen (z. B. die Zölle) wurden vielfach beibehalten. Die Frage, ob später, als mit dem Aufblühen mittelalterlicher Städte auch die Entwicklung der Steuerwirtschaft wieder beginnt, der Einfluß des alten römischen Steuersystems mitgewirkt hat, steht hier nicht mehr zur Erörterung.

§ 7. Anfänge der Finanzwissenschaft.

Eine theoretische Oekonomie in modernem Sinne hat das Altertum nicht ausgebildet. Auch eine Finanztheorie, die lediglich um der Erkenntnis willen (ohne Rücksicht auf die Praxis) die kausalen Zusammenhänge der öffentlichen Wirtschaft erforscht, ist unbekannt. Was an finanzwissenschaftlichen Betrachtungen aus dem Altertum erhalten ist, ist zweckorientiert, d. h. es will der Praxis dienen. Sowohl das Büchlein des Xenophon über die Einkünfte wie das zweite Buch der ps.-aristotelischen Oekonomie, um nur die beiden wichtigsten finanzwissenschaftlichen Schriften zu nennen, sind Anweisungen, wie die staatlichen Einkünfte vermehrt werden können. Die Mittel und Wege, die angegeben werden, zeigen, wie gering die Einsicht in die ökonomischen Zusammenhänge gewesen ist. Es sind vielfach Gewaltmethoden, die geschildert bzw. verordnet werden, und man hat, zumal bei Lektüre der ps.-aristotelischen Oekonomie, oft den Eindruck, als seien die Beispiele, die hier als Rezepte finanzpolitischen Handelns geboten werden, mehr aus Freude an der Hinterlist, mit der der Staat seine Untertanen betrügt (vielleicht geht diese Einstellung zum Teil auf eine spätere Uebearbeitung zurück) als mit der Absicht, ökonomische Regeln und Grundsätze zu entwickeln, ausgewählt worden; denn es sind einmalige, durchaus individuelle Fälle, die besprochen werden, ohne daß der Verfasser daraus allgemeine Gesetze ableitet. In ihrer Gesamtheit beweisen sie, daß die öffentliche Wirtschaft eine geregelte Haushaltsführung nicht kennt und ganz im Banne der Politik steht. Die Zufälligkeit und Schwankung in der Bedarfsdeckung hängt z. T. mit dem Status der damaligen Wirtschaft zusammen, die eine Fürsorge auf längere Sicht eben noch nicht kennt und deswegen naturgemäß labil

ist. Die Abhängigkeit der Wirtschaftsführung von der Politik dagegen ergibt sich aus der spezifisch antiken Auffassung von der Allmacht des Staates unmittelbar. Der Primat des Staates über alle anderen Lebensformen ist im Altertum besonders stark gewesen. Wenn auch *προτερον γενεσει η οικονομικη πολιτικης εστι* (Aristoteles), so ist die *πολιτικη τεχνη* doch Herrin über die *οικονομικη*. Die Finanzverfassung ist im Altertum von der Staatsform abhängig.

Wir haben dafür unmittelbare Zeugnisse. In der Einleitung zu der genannten Rezeptionsammlung scheidet Aristoteles vier Typen von Haushaltsführungen: 1. Königswirtschaft; 2. Satrapenwirtschaft; 3. Stadtstaatwirtschaft und 4. Privatwirtschaft. Diese Einteilung ist sehr bezeichnend. Die Scheidung von öffentlicher und privater Wirtschaft, die für die finanzwirtschaftliche Betrachtung der Gegenwart Grundvoraussetzung ist (vgl. Gerloff oben S. 26 ff.), fehlt hier. Die aristotelische Gliederung stellt die Privatwirtschaft und die verschiedenen Formen der staatlichen Wirtschaft als gleichartig nebeneinander. Es scheint, als ob in der Reihenfolge der Vorrang der öffentlichen Wirtschaft zum Ausdruck komme (die Privatwirtschaft steht an letzter Stelle; ihr gehen alle Formen staatlicher Wirtschaft voraus); aber alle stehen doch auf der gleichen Stufe, d. h. also, daß die öffentliche Wirtschaft von der privaten nicht grundsätzlich verschieden ist. Das wird bestätigt durch die Erläuterungen, welche der Einteilung folgen. Die Unterschiede zwischen den Wirtschaftsformen sind nicht qualitativ, sondern quantitativ; die *βασιλικη οικονομια* ist die größte, die *ιδιωτικη* die kleinste. Auch die anderen Merkmale, die angeführt werden (die Wirtschaftsführung kann schwer oder leicht, einfach oder kompliziert sein), betreffen nicht den grundsätzlichen Unterschied zwischen beiden. Ebenso wenig zeigen die Einnahmequellen, die der Verfasser für die einzelnen Wirtschaftsformen als charakteristisch hervorhebt, so tiefe Verschiedenheiten, daß die Eigenart der öffentlichen Wirtschaft hervortritt. In bezug auf die Bedarfsdeckung zeigen die einzelnen Typen zwar unter sich gewisse Unterschiede, aber ein Merkmal weisen sie alle auf: Eigentliche Steuern sind selten genannt. Im Vordergrund stehen durchaus privatwirtschaftliche Einnahmen aus Domänen; dazu kommen Zölle, Regalien, Monopole.

Xenophons Schrift über die Einkünfte vertritt dieselben Grundsätze; auch er ist durchaus merkantilistisch bzw. kameralistisch eingestellt. Er will den Wohlstand Athens heben durch Förderung des Handels; denn, wenn der Güterverkehr lebhaft ist, steigen die Einnahmen der Stadt aus Zöllen und anderen Verkehrsabgaben. Außer diesen Quellen soll Athen — so schlägt der Verfasser vor — sich weitere Einnahmen verschaffen, indem es eigene Handelsgeschäfte treibt. Der Staat soll unter den Großkaufleuten an erster Stelle stehen, eine eigene große Handelsflotte bauen, seine Kapitalien in Handelsgeschäften nutzbringend anlegen usw. Von Steuern, ihrer Aufbringung und Verwendung, von einem staatlichen Steuerbudget steht in der ganzen Schrift kein Wort. Die Staatswirtschaft soll nach Meinung des Xenophon nach privatwirtschaftlichen Methoden arbeiten (in dem Vorschlag über die Ausbeutung der Silberminen von Laurion ist das ausdrücklich gesagt). Die öffentliche Wirtschaft gilt ihm als die erste Privatwirtschaft im Staate. Die finanzwissenschaftlichen Erörterungen bestätigen also das aus den finanzwirtschaftlichen Quellen gewonnene Ergebnis: *Das Altertum hat eine von der Privatwirtschaft grundsätzlich verschiedene, nach eigenen Gesetzen geleitete öffentliche Finanzwirtschaft, wie sie die Gegenwart kennt, nicht ausgebildet.* Ansätze zu einer reinen Steuerwirtschaft sind natürlich mehrfach nachzuweisen (in der athenischen Finanzwirtschaft der Blütezeit sowohl als in der Staatshaushaltung der römischen Kaiser); aber sie sind noch zu sehr in das privatwirtschaftliche Deckungssystem eingebettet, als daß man von einem entwickelten Typus der Steuerwirtschaft reden könnte. Die antike Staatswirtschaft gleicht in ihrer ökonomischen Struktur der privaten Haushaltswirtschaft; nur in der Größe unterscheiden sich beide, nicht in der Art der Wirtschaftsführung.